

# Tätigkeitsbericht 2025

—

1. Januar bis  
31. Dezember 2025



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

**Autorité cantonale de la transparence, de la protection des données et de la médiation ATPrDM**  
**Kantonale Behörde für Öffentlichkeit, Datenschutz und Mediation ÖDSMB**





# Inhalt

<b>1. Schwerpunkte</b>	<b>4</b>
1.1 Öffentlichkeit und Transparenz	4
1.2 Datenschutz	5
1.3 Mediation für Verwaltungsangelegenheiten	6
1.4 Die Kommission	7
<b>2. Öffentlichkeit und Transparenz</b>	<b>9</b>
2.1 Schlichtungen und Zugangsrecht	10
2.2 Einigungen	11
2.3 Empfehlungen	12
2.4 Drei Urteile des Kantonsgerichts	13
<b>3. Datenschutz</b>	<b>15</b>
3.1 Schengen-Evaluation	16
3.2 Werkzeugkasten für die Gemeinden	17
3.3 Datenschutz-Folgenabschätzungen	18
3.4 Übermittlung eines Untersuchungsberichts an die Parteien ohne Anhörung der betroffenen Personen	19
3.5 FriPers-Stellungnahmen	20
3.6 Videoüberwachung	21
<b>4. Mediation für Verwaltungsangelegenheiten</b>	<b>23</b>
4.1 Verständliche Sprache sorgt für Bürgernähe	24
4.2 Zahl der Anfragen angestiegen	25
4.3 Überkantonale Zusammenarbeit	27
4.4 Einige Zahlen	27
4.5 2025 in Zahlen	27
4.6 A propos	30
<b>5. Kantonale Öffentlichkeits-, Datenschutz- und Mediationskommission</b>	<b>33</b>
5.1 Entscheid infolge einer Empfehlung – Videoüberwachung	34
5.2 Vernehmlassungen	35
5.3 Evaluation des Zugangsrechts	36
5.4 Beschwerden im Datenschutz	36
5.5 Pilotprojekte	37
<b>6. Allgemeine Informationen</b>	<b>39</b>
6.1 Zusammenarbeit	40
6.2 Ausbildung	40
6.3 Statistiken 2025	41
6.4 A propos	44
6.5 Schreiben an den Grossen Rat	48



# 1. Schwerpunkte

## 1.1

### Öffentlichkeit und Transparenz

#### Schlichtungsanträge im Jahresrückblick

Alle Bürgerinnen und Bürger können gemäss dem kantonalen Gesetz über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG, SGF 17.5) den Zugang zu einem Dokument beantragen, das von einem öffentlichen Organ herausgegeben wurde. Geht das öffentliche Organ nicht auf das Zugangsgesuch ein oder wehrt sich eine betroffene Drittperson dagegen, so kann sich die gesuchstellende Person oder die Drittperson an die Beauftragte wenden und einen Schlichtungsantrag stellen.

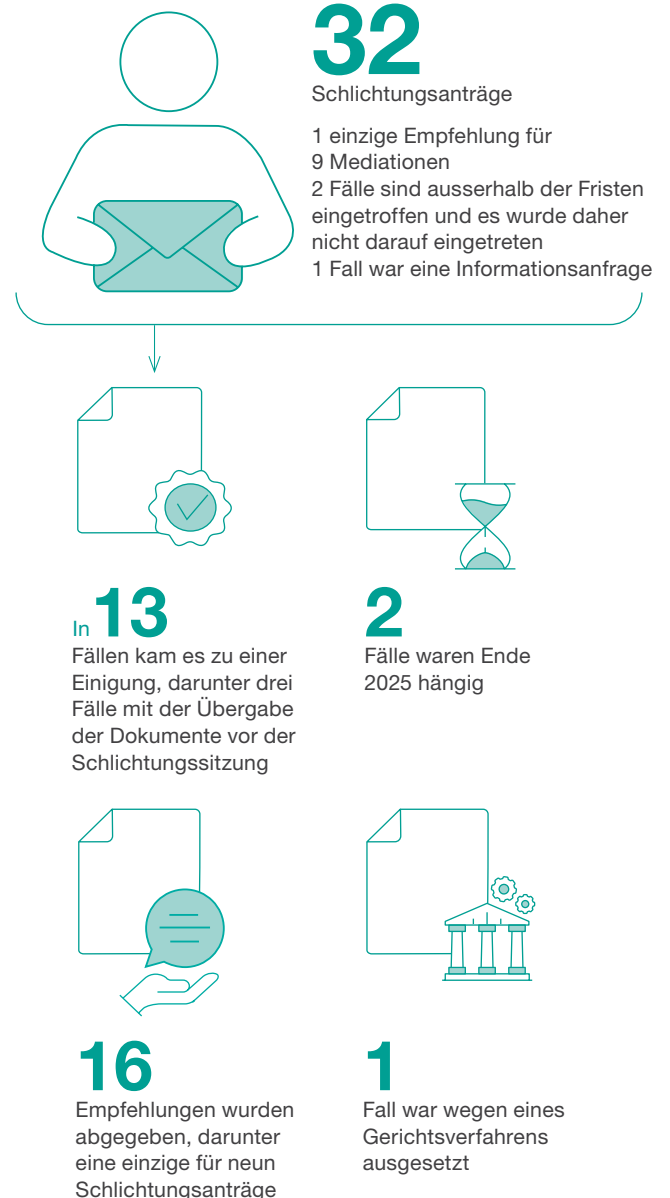
Im Jahr 2025 wurden 32 Schlichtungsanträge gestellt, gegenüber 25 im Jahr 2024. In 13 Fällen konnten die Parteien dank der Schlichtung eine Einigung erzielen, davon in drei Fällen mit der Übergabe der Dokumente vor der Sitzung. Zwei weitere Fälle führten zu einer teilweisen Einigung und schliesslich zu einer Empfehlung. In 16 Fällen gab die Beauftragte Empfehlungen ab, darunter eine einzige für neun Schlichtungsanträge zu demselben Dokument.

In zwei Fällen war der Antrag verspätet eingegangen, sodass die Beauftragte nicht darauf eintreten konnte. In einem Fall wurde der Antrag aufgrund einer hängigen Beschwerde ausgesetzt. In einem weiteren Fall bezog sich der Antrag auf Auskünfte und nicht auf Dokumente, sodass die Beauftragte nicht befugt war, eine Schlichtung durchzuführen. Zwei Schlichtungen waren Ende 2025 noch hängig.

Die Schlichtungen betrafen beispielsweise folgende Dokumente: Berichte von Administrativuntersuchungen von Oberämtern zur Funktionsweise von kommunalen Behörden, Dokumente im Zusammenhang mit der Nutzung von Grundstücken, zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegte Dossiers, Dokumente zu Windkraftanlagen oder zum Sachplan Materialabbau (SaM, Kiesgruben) sowie Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen.

Das Kantonsgericht fällte drei Urteile im Bereich Transparenz. Zunächst entschied es, dass die 687 Stellungnahmen, die im Rahmen der Vernehmlassung zum Sachplan Materialabbau (SaM) abgegeben wurden, ohne Schwärzungen zugänglich sein müssen. Anschliessend ordnete es die Übermittlung des Kaufvertrags über ein Grundstück zwischen der

Volkswirtschafts- und Berufsbildungsdirektion (VWBD) und Micarna an, vorbehaltlich der Passagen, die unter das Geschäftsgeheimnis fallen. Schliesslich müssen die Informationen zur Berechnung der Windmodellierung für alle 59 Standorte mit Windkraftpotenzial vom Amt für Energie (AfE) oder der Firma Ennova übermittelt werden.





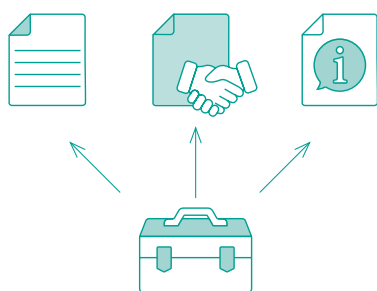
## 1.2

# Datenschutz

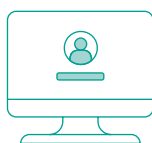
## Das neue Gesetz und Schengen-Evaluation



Im Berichtsjahr wurde die Behörde einer Evaluation durch Expertinnen und Experten der Schengen-Staaten unterzogen. Da die Schweiz dem Schengen-Raum angegliedert ist (Zusammenarbeit in Justiz- und Polizeifragen), ging es bei der Kontrolle im Bereich Datenschutz um die Überprüfung, ob die Schweiz den Schengen-Acquis im Bereich Datenschutz ordnungsgemäss umsetzt. Dabei handelt es sich um die Überwachung der Nutzung der Schengen-Informationssysteme und der Visa durch die kantonalen Behörden. Im Gegensatz zu anderen Kantonen, die noch keine Revision des Datenschutzgesetzes gemacht haben, erhielt die freiburgische ÖDSMB keine besonderen Empfehlungen.



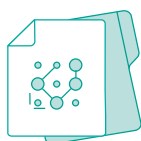
Nach dem Inkrafttreten des neuen kantonalen Gesetzes über den Datenschutz (DSchG) am 1. Januar 2024 hat die Behörde in Zusammenarbeit mit dem Freiburger Gemeindeverband (FGV) einen Werkzeugkasten für die Gemeinden entwickelt. Diese Dokumente, bestehend aus Musterverträgen für Auslagerung, Musterklauseln zur Vertraulichkeit, internen Reglementen sowie Informationen und Ratschlägen zum Umgang mit Datenschutzanfragen, wurden im Rahmen einer Arbeitsgruppe diskutiert und den Gemeinden vorgestellt.



Der Bereich Datenschutz ist eng mit Fragen rund um die Digitalisierung verknüpft. Häufig müssen Stellungnahmen sowohl aus rechtlicher Sicht als auch unter dem Gesichtspunkt der Datensicherheit abgegeben werden. Dies ist unter anderem der Fall, wenn die Behörde zu Datenschutz-Folgenabschätzungen Stellung nimmt; wie zum Beispiel zum Datenlebenszyklus, zum Authentifizierungsprozess der Nutzenden, zum Rückverfolgbarkeitssystem oder zur Verschlüsselung.



Mit der Einführung des revidierten DSchG kann die Kommission bei Datenschutzverletzungen Entscheide fällen. Im Berichtsjahr wurde von der Kommission ein erster derartiger Entscheid erlassen. Er betraf eine datenschutzwidrige Datenbearbeitung im Bereich der Videoüberwachung. Weitere Informationen finden Sie im Bereich der Kommission in Teil 5 dieses Berichts (Seite 34).



Die Arbeitsbelastung im Bereich Datenschutz ist nach wie vor sehr hoch. Nicht nur die Anzahl der Fälle hat zugenommen, sondern auch deren Komplexität.



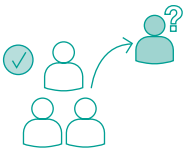
## 1.3

# Mediation für Verwaltungsangelegenheiten

## Verständliche Sprache sorgt für Bürgernähe



Die Mediatorin setzte im Berichtsjahr den Schwerpunkt ihrer Sensibilisierungsarbeit auf die verständliche Sprache im Umgang mit Bürgerinnen und Bürgern.



Was intern verständlich erscheint, sorgt extern nämlich häufig für Verwirrung und Verärgerung. Dies wird im Beratungsalltag der Mediatorin sichtbar.



Viele Bürgerinnen und Bürger verstehen den Inhalt von Schreiben, die an sie gerichtet sind, nicht genau. Das liegt häufig an der komplizierten Sprache. Dabei könnten Missverständnisse durch eine klarere, bürgernahe Sprache vermieden werden: Kurze Sätze, wenige Fremdwörter und eine einfache Struktur machen Texte verständlich.



Die Erfahrung zeigt: Wenn Menschen nachvollziehen können, wie ein Entscheid zustande kam, akzeptieren sie ihn eher – auch wenn er nicht zu ihren Gunsten ist. Eine verständliche Sprache schafft Vertrauen und stärkt die Beziehung zwischen Verwaltung und Bevölkerung.

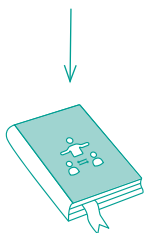
## Zahl der Anfragen angestiegen



### 63

Anfragen sind bei der kantonalen Mediatorin eingegangen, gegenüber 49 im Jahr 2024

Die Anliegen der ratsuchenden Personen waren vielfältig. So wandten sich die einen an die kantonale Mediatorin, weil sie das Handeln oder einen Entscheid der Kantonsverwaltung als ungerecht empfanden oder nicht nachvollziehen konnten. Anderen dauerte die Wartezeit auf ein wichtiges Dokument oder einen Bescheid zu lange oder sie hatten das Gefühl, dass ihre Fragen trotz erfolgter Rückmeldung nicht beantwortet seien.



### 18

Anfragen befanden sich im Geltungsbereich des Gesetzes über die Mediation für Verwaltungsangelegenheiten ([MedG](#))

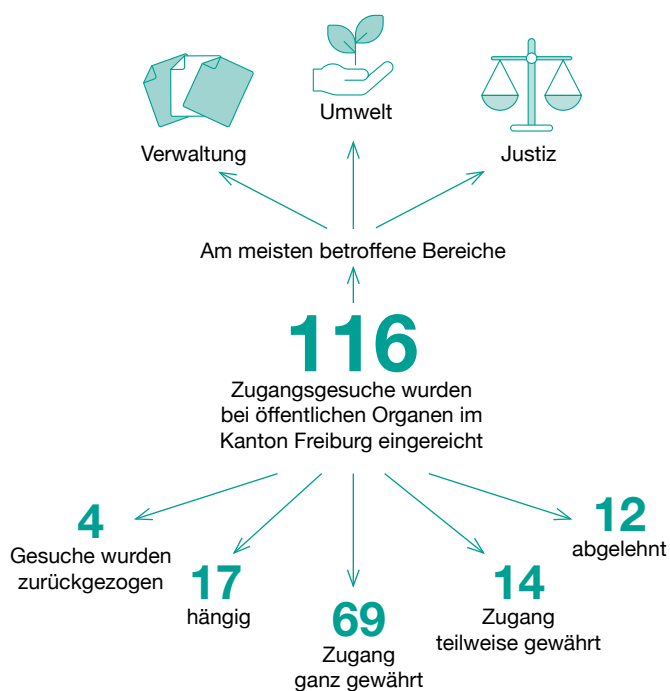
Auch Fragen zu Verwaltungsabläufen und dem geeigneten Vorgehen treffen immer wieder bei der Mediatorin ein.



## 1.4

### Die Kommission

#### Evaluation des Zugangsrechts gemäss Öffentlichkeitsprinzip



#### Evaluation des Zugangsrechts gemäss Öffentlichkeitsprinzip

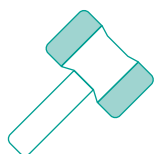
Im Jahr 2025 wurden der Behörde von den öffentlichen Organen 116 Zugangsgesuche gemeldet. Wie die eidgenössische Behörde geht auch die kantonale Behörde davon aus, dass weit mehr Zugangsgesuche eingereicht, diese aber nicht immer unter dem Aspekt des kantonalen Gesetzes über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG; SGF 17.5) behandelt wurden. Eine stete Sensibilisierung der öffentlichen Organe ist daher wichtig.

#### Entscheid



Die Kommission hat einen Entscheid zur Datenbearbeitung durch ein Videoüberwachungssystem einer Gemeinde erlassen.

#### Stellungnahme zu 32 Gesetzesvorlagen



**32**

Die Kommission nahm 32-mal Stellung zu Änderungsentwürfen und Entwürfen von Gesetzen, Reglementen, Verordnungen oder anderen Rechtsgrundlagen.



# 2. Öffentlichkeit und Transparenz

---





## 2. Öffentlichkeit und Transparenz

### 2.1

#### Schlichtungen und Zugangsrecht

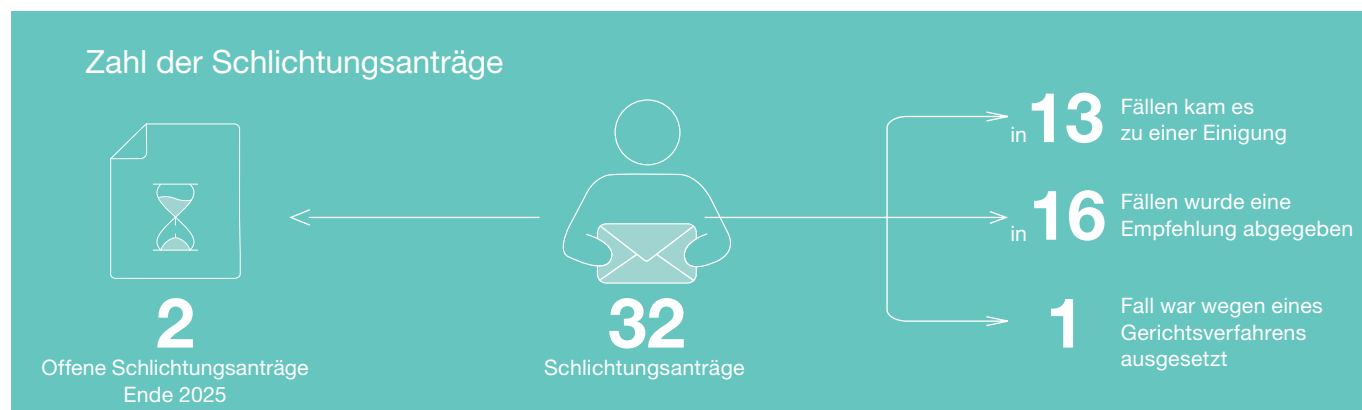
Wie der Bund und andere Kantone hat auch der Kanton Freiburg im Jahr 2009 das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten eingeführt. Damit wird der Grundsatz der Geheimhaltung der Verwaltungstätigkeit zugunsten des Öffentlichkeitsprinzips umgekehrt. So wurde am 9. September 2009 das Gesetz über die Information und den Zugang zu Dokumenten verabschiedet (InfoG; SGF 17.5).

Das Öffentlichkeitsprinzip bedeutet, dass jede Person bei den Behörden Zugang zu amtlichen Dokumenten verlangen kann. Dieses Zugangsrecht ist nicht absolut. Es kann eingeschränkt werden, wenn ihm überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Wird das Zugangsgesuch abgelehnt, kann die gesuchstellende Person bei der Beauftragten ein Schlichtungsgesuch einreichen.

Ziel dieses von der Beauftragten geleiteten Schlichtungsverfahrens ist es, eine Einigung für die verschiedenen Interessen zu finden. Ist die Schlichtung erfolgreich, wird die Angelegenheit gemäss den von den Parteien vereinbarten Modalitäten geregelt. Kommt keine Einigung zustande, so verfasst die Beauftragte eine schriftliche Empfehlung an das betroffene öffentliche Organ, das einen formellen Entscheid über das Zugangsgesuch der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers treffen muss. Dieser Entscheid kann mit einer Beschwerde angefochten werden.

Die Zahlen 2025:

- > Insgesamt gingen 32 Schlichtungsanträge ein, gegenüber 25 im Jahr 2024;
- > In 13 Fällen führte die Schlichtung zu einer Einigung zwischen den Parteien oder die Dokumente wurden vor der Sitzung übermittelt;
- > In 16 Fällen wurde eine Empfehlung abgegeben. Bei neun Schlichtungsanträgen zum gleichen Dokument erliess die Beauftragte eine einzige Empfehlung;
- > Die Beauftragte empfahl in fast allen Fällen den betroffenen öffentlichen Organen, Zugang zu den gewünschten Dokumenten zu gewähren, manchmal nur teilweise, nach Anhörung von Dritten oder aufgeschoben. In zwei Fällen empfahl die Beauftragte dem öffentlichen Organ, keinen Zugang zu gewähren;
- > Zwei Fälle waren ausserhalb der Frist und die Beauftragte trat daher nicht darauf ein. In einem Fall bezog sich der Antrag auf Auskünfte und die Beauftragte konnte nicht darauf eintreten. Ein Fall war wegen eines Gerichtsverfahrens ausgesetzt. Zwei Fälle waren Ende 2025 noch hängig;
- > Die angeforderten Dokumente waren vielfältig: zum Beispiel Berichte von Administrativuntersuchungen, Dokumente im Zusammenhang mit der Nutzung von Grundstücken, zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegte Dossiers, Dokumente zu Windkraftanlagen oder zum Sachplan Materialabbau (SaM) sowie Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen.



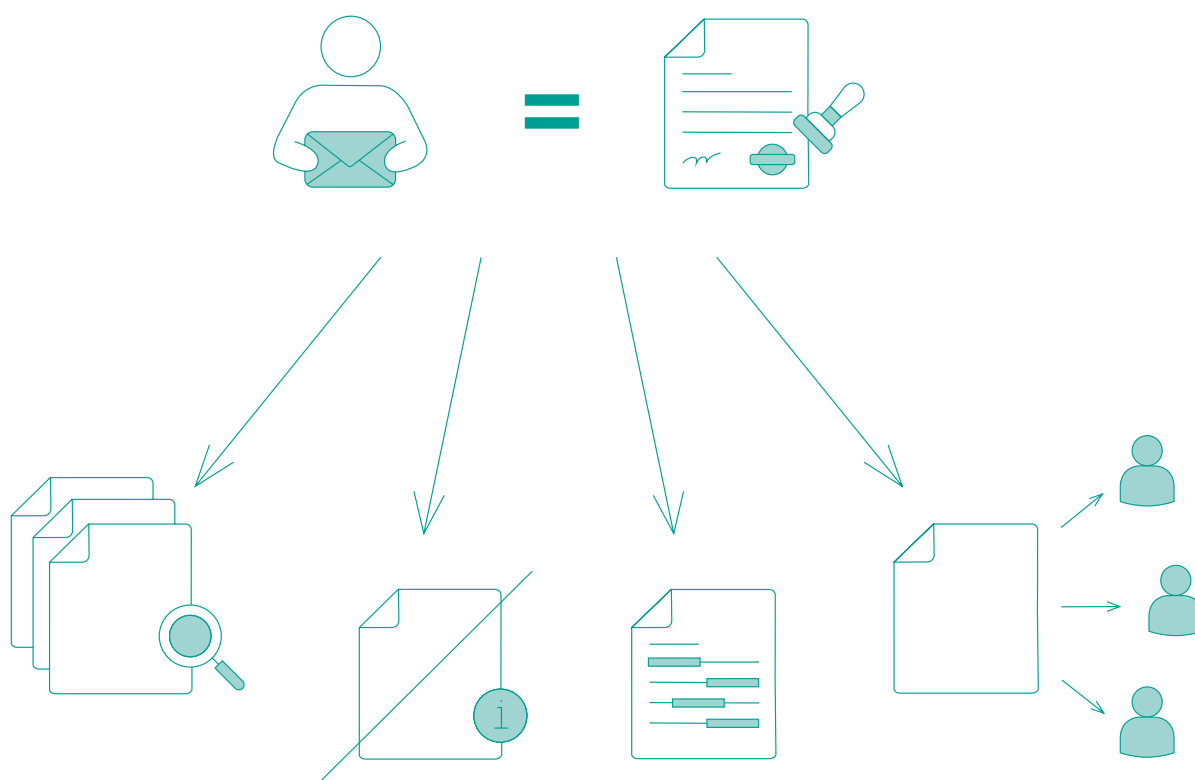
## 2.2

### Einigungen

In vielen Schlichtungsverfahren kommt es zu einer Einigung, womit das Verfahren beendet ist. Einigungen können unterschiedliche Formen annehmen. In einigen Fällen lassen sich die Dokumente identifizieren oder aufzählen, welche die von den antragsstellenden Personen gesuchten Informationen enthalten. In anderen Fällen verzichten die antragstellenden Personen schliesslich auf den Zugang und geben sich mit Informationen über die Dokumente zufrieden. In weiteren Fällen einigen sich die Schlichtungsparteien auf den Zugang zu den Dokumenten, allenfalls aufgeschoben oder mit geschwärzten Passagen. Schliesslich einigen sich die Parteien auf das weitere Vorgehen; das öffentliche Organ stimmt zu, die von den Dokumenten betroffenen Dritten im Hinblick auf die Gewährung des Zugangs anzuhören.

Nach Abschluss der Schlichtungsvereinbarung stellt sich die Frage, wie diese umgesetzt werden soll. Diese Frage beschäftigte die Beauftragte regelmässig. Manchmal war eine der Parteien der Ansicht, dass die Einigung nicht oder nur teilweise umgesetzt worden sei.

2025 wurden in acht der 13 Fälle, in denen eine Einigung erzielt wurde, die angeforderten Dokumente übermittelt. Die Übermittlung erfolgte entweder vor der Schlichtungssitzung oder nach der Schlichtungsvereinbarung. In einigen Fällen wurden die Dokumente etwa zur Wahrung des Datenschutzes oder von Geschäftsgeheimnissen mit geschwärzten Passagen übermittelt.





## 2.3

### Empfehlungen

#### Transparenz bei der Klassifizierung von Gebieten für Windkraftanlagen

Die Beauftragte war der Ansicht, dass es sich bei dem angeforderten Dokument, einer Tabelle zur Klassifizierung von Gebieten für Windkraftanlagen im Kanton Freiburg, um ein amtliches Dokument handelt, das der Transparenzpflicht unterliegt. Es liegt in der Natur der Sache, dass eine einer Offerte beigefügte Tabelle zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt oder geändert werden kann. Dennoch hat das Amt für Energie (AfE) als Empfängerin diese Tabelle zu Informationszwecken oder zur Stellungnahme bzw. Entscheidungsfindung erhalten. Es handelt sich also um ein definitives Dokument. Die Beauftragte empfahl, den Zugang zu gewähren.

#### Transparenz bei einer Verwaltungsuntersuchung

Neun betroffene Drittpersonen haben sich gegen den Zugang zum Bericht über die von der Oberamtsfrau in der Stadt Bulle durchgeführte Administrativuntersuchung ausgesprochen. Sie haben sich hauptsächlich auf den Schutz ihrer Privatsphäre berufen, um sich dem Zugang zu widersetzen. Die Beauftragte empfahl in einer einzigen Empfehlung für diese neun Schlichtungsanträge, den Zugang zum Bericht in der von der Oberamtsfrau geschwärzten Fassung zu gewähren.

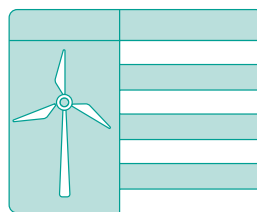
Laut der Beauftragten muss zwischen Verwaltungsmitarbeitenden ohne besondere Verantwortung und Personen, die eine besondere Funktion in der Gemeinde ausüben, beispielsweise gewählte Gemeindevertreter oder Führungskräfte, unterschieden werden. Gewählte Gemeindevertretende und Führungskräfte sind aufgrund ihrer Funktion der Tatsache ausgesetzt, dass Informationen über ihre Tätigkeit an die Öffentlichkeit gelangen, auch wenn diese Enthüllungen Unannehmlichkeiten mit sich bringen. Wenn jedoch Namen von Verwaltungsmitarbeitenden ohne besondere Verantwortung im Bericht aufgeführt sind oder wenn andere Elemente Rückschlüsse auf die Identität dieser Personen zulassen, müssen diese Passagen durch Schwärzung geschützt werden. Die Schwärzungen sollen verhindern, dass diese Personen identifiziert werden können. Zudem ist der Umstand, dass der Bericht

möglicherweise fehlerhafte Informationen enthält, kein Grund, der es Drittpersonen erlaubt, den Zugang zum angeforderten Dokument zu verweigern.

#### Zugang zu Dokumenten im Zusammenhang mit der Nutzung und dem Unterhalt von Grundstücken

Zweimal wurde beim Amt für Wald und Natur (WNA) Zugang zu Korrespondenz über zehn Grundstücke beantragt. Die beiden Schlichtungsanträge waren ähnlich formuliert und betrafen weitgehend dieselben Grundstücke.

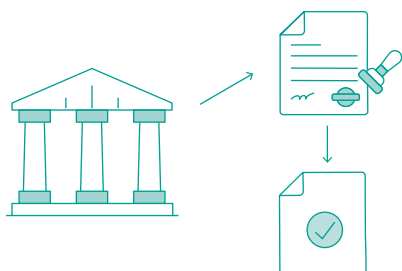
Die Beauftragte empfahl dem WNA, seine Verweigerung des Zugangs aufrechtzuerhalten, ohne die betroffenen Drittpersonen zu konsultieren. Sie war der Ansicht, dass der Antrag in seiner Formulierung *de facto* die gesamte Kommunikation zwischen dem WNA und den Personen über einen längeren Zeitraum umfasste. Die so in ihrer Gesamtheit erhaltenen Dokumente würden es ermöglichen, private Gewohnheiten der Personen zu verstehen, auch wenn jedes einzelne Dokument für sich genommen nicht unbedingt einen schwerwiegenden Eingriff in die Privatsphäre der betroffenen Personen darstellte. Sie könnten Rückschlüsse auf Elemente im Zusammenhang mit Persönlichkeitsprofilen zulassen. Die Beauftragte betonte, dass der Zweck des InfoG nicht darin besteht, Informationen über die Lebensgewohnheiten von Personen wie Nachbarn zu sammeln. Sie war der Ansicht, dass das private Interesse der betroffenen Personen Vorrang vor dem öffentlichen Interesse an diesen Informationen habe.



## 2.4

### Drei Urteile des Kantonsgerichts

**3** Das Kantonsgericht hat drei Urteile gefällt. In jedem Fall hat es entschieden, dass der Zugang zu den angeforderten Dokumenten gewährt werden muss.



#### Stellungnahmen zum Sachplan Materialabbau

Eine Person beantragte nach dem Vernehmlassungsverfahren zum Sachplan Materialabbau und zum Plan der Kiesgruben Zugang zu den 687 Stellungnahmen. Nach dem Scheitern der Schlichtung empfahl die Beauftragte, den Zugang zu den Stellungnahmen zu gewähren.

Die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RIMU) beschloss, der Empfehlung zu folgen. Ein Unternehmen, das sich im Rahmen der Vernehmlassung geäußert hatte, lehnte den Zugang ab. Das Kantonsgericht entschied in seinem Urteil vom 13. August 2025 (601 2025 38), dass der Antragsteller die Stellungnahme des Unternehmens vollständig einsehen darf. Der Gesetzgeber hat eine Interessensabwägung zugunsten der Transparenz vorgenommen und den Zugang zu den im Rahmen dieser Vernehmlassung abgegebenen Stellungnahmen gewährleistet.

Die Stellungnahmen sind auf der Webseite des Bau- und Raumplanungsamts (BRPA) öffentlich zugänglich.

#### Kaufvertrag für einen Schlachthof

Eine Person beantragte Zugang zum Kaufvertrag zwischen dem Kanton Freiburg und dem Unternehmen Micarna. Nach dem Scheitern der Schlichtung empfahl die Beauftragte, nach Rücksprache mit Micarna Zugang zu gewähren. Nach dem Widerspruch von Micarna beschloss die Volkswirtschafts- und Berufsbildungsdirektion (VWBD), den Zugang zum Vertrag zu verweigern. Auf die Beschwerde der Antragstellerin hin entschied das Kantonsgericht am 6. November 2025 (601 2024 72), dass dieser Kaufvertrag ein amtliches Dokument ist, das der Transparenz unterliegt. Da keine überzeugenden

Beweise für eine tatsächliche Gefahr der Verletzung von Geschäftsgeheimnissen vorliegen, muss der Zugang nach Rücksprache mit Micarna gewährt werden. Micarna hat nach dem Urteil des Kantonsgerichts erklärt, dass es sich dem Zugang zum Vertrag nicht widersetzen werde. Dieser wurde der Antragstellerin von der VWBD übermittelt.

#### Windberechnung für Windkraftanlagen

Ein Verein beantragte Zugang zu verschiedenen Dokumenten im Zusammenhang mit Windkraftanlagen, den er teilweise erhielt. Offen blieb die Frage des Zugangs zu den Berechnungen und Modellen der Windressourcen für alle 59 identifizierten Standorte, an denen der Bau von Windkraftanlagen möglich ist. Das Kantonsgericht stellte in seinem Urteil vom 3. November 2025 (601 2024 114) fest, dass es sich um amtliche Dokumente im Bereich der Umwelt handelt, die der Transparenzpflicht unterliegen. Der Zugang zu Umweltinformationen unterliegt besonderen Bestimmungen des InfoG. Das Unternehmen Ennova, das vom Amt für Energie (AfE) mit der Durchführung dieser Berechnungen beauftragt worden war, unterstand der Aufsicht des AfE und es handelte sich um eine öffentliche Aufgabe. Dem Zugang steht kein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegen. Der Zugang zu diesen Berechnungen muss vom AfE in seiner Eigenschaft als hauptsächlich für das Dossier zuständiges Organ oder von Ennova gewährt werden.



# 3. Datenschutz

---





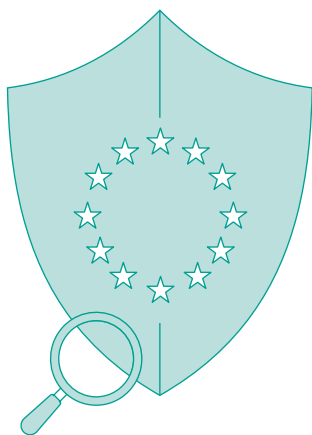
## 3. Datenschutz

### 3.1

#### Schengen-Evaluation

Die Schengen-Evaluation im Bereich Datenschutz überprüft, ob die Schweiz den Schengen-Acquis im Bereich Datenschutz ordnungsgemäss umsetzt. Für kantonale Behörden wie die ÖDSMB betrifft dies die Überwachung der Nutzung der Schengen- und Visainformationssysteme durch kantonale Behörden. Dabei geht es insbesondere um die Kontrolle der Protokolle und sicherheitsrelevanter Aspekte sowie um die Schulung des betroffenen Personals. Diese Evaluation resultiert in Empfehlungen.

Die ÖDSMB wurde 2025 während eines halben Tages kontrolliert und erhielt keine Empfehlungen.



#### Die folgenden Empfehlungen wurden an die Kantone allgemein gerichtet:

- > Sicherstellen, dass alle kantonalen Datenschutzbehörden regelmässig Kontrollen der Bearbeitung personenbezogener Daten in den Datenbanken der Schengen- und Visainformationssysteme durchführen;
- > Sicherstellen, dass alle kantonalen Datenschutzbehörden über genügend Personal verfügen, um die Nutzung der Schengen- und Visainformationssysteme durch die kantonalen Behörden zu überwachen;
- > Sicherstellen, dass alle kantonalen Datenschutzbehörden verbindliche Entscheide erlassen können;
- > Sicherstellen, dass Mitglieder der kantonalen Datenschutzbehörden nur dann ihres Amtes enthoben werden können, wenn sie ein schwerwiegendes Fehlverhalten begangen haben oder die für die Ausübung ihres Amtes erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllen. Eine Amtsenthebung aus wichtigen Gründen ist nicht konform;
- > Die Systeme zur Verwendung von Daten aus der Beherbergungsmeldung überarbeiten, unter anderem hinsichtlich ihrer Aufbewahrungsdauer, des Fehlens eines Überprüfungsmechanismus und der Zugangsbeschränkungen.

## 3.2

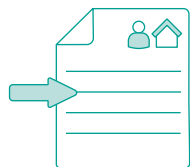
### Werkzeugkasten für die Gemeinden

Die Verabschiedung des neuen Gesetzes über den Datenschutz hat zu einer Zunahme von Anfragen von Stellen geführt, die dem DSchG unterstellt sind. Zahlreiche Akteure haben ihre Besorgnis über die neuen Verpflichtungen zum Ausdruck gebracht, die das neue Gesetz mit sich bringt.

Mit einer vom Freiburger Gemeindeverband (FGV) initiierten Arbeitsgruppe wurde auf dessen Intranetseite ein Mitgliederbereich zum Thema Datenschutz eingerichtet. Er umfasst folgende Bereiche:



Konformität meiner Gemeinde



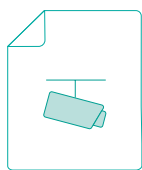
Bearbeitung von Auskunftersuchen zur Einwohnerkontrolle



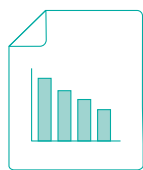
Antrag auf Zugang zu den eigenen Daten



Antrag auf Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte (ausserhalb der Einwohnerkontrolle)



Videüberwachung



Datenschutz-Folgenabschätzung



Zugangsgesuch zu amtlichen Dokumenten



Verschiedene Musterdokumente

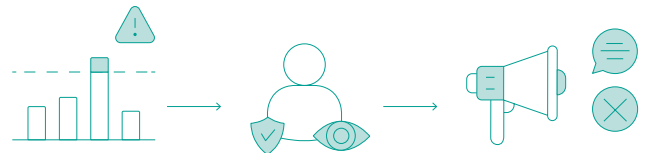


### 3.3

## Datenschutz-Folgenabschätzungen

Seit Inkrafttreten des neuen kantonalen Gesetzes über den Datenschutz (DSchG) am 1. Januar 2024 müssen öffentliche Organe eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen, wenn eine neue Datenverarbeitung ein hohes Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen darstellen kann. Bestätigt das Ergebnis der Datenschutz-Folgenabschätzung ein hohes Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen, das besondere Massnahmen erforderlich macht, muss die Behörde konsultiert werden. Diese muss dann ihre Einwände und Empfehlungen bezüglich der geplanten Datenverarbeitung mitteilen.

Die Behörde hat Modelle entwickelt, um zu bestimmen, ob eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt werden muss, und um diese dann durchzuführen<sup>1</sup>. Im Berichtsjahr wurde sie sieben Mal zu Datenschutz-Folgenabschätzungen konsultiert. Wenn die Behörde Stellung nimmt und Empfehlungen ausspricht, gliedert sie ihre Kommentare in zwei Teile: Kommentare aus rechtlicher Sicht und Anmerkungen aus Sicht der Datensicherheit. Im Bereich der Datensicherheit können die Empfehlungen beispielsweise folgende Aspekte betreffen:



- > Lebenszyklus der Daten: Festlegung eines Verfahrens zur Löschung bzw. Anonymisierung oder Archivierung der Daten nach Abschluss der Bearbeitung;
- > Authentifizierungsprozess: Ein solcher Prozess basiert auf namentlichen Konten;
- > Rückverfolgbarkeitssystem: Bei der Verwendung von Anwendungen, die besonders schützenswerte Daten enthalten, muss überprüft werden können, welche Mitarbeitenden Daten eingesehen oder geändert haben. Es ist ein Rückverfolgbarkeitssystem einzurichten;
- > Verschlüsselung: während der Übertragung und im Ruhezustand (Speicherung), wenn die bearbeiteten Daten besonders schützenswert sind;
- > Erteilung und Entzug von Zugriffsberechtigungen: intern zu dokumentieren, um sicherzustellen, dass die richtigen Personen Zugriff auf die Anwendungen haben, nicht mehr haben oder keinen Zugriff haben;
- > Sensibilisierung der Mitarbeitenden: hinsichtlich der Nutzung der verfügbaren Anwendungen und Tools;
- > Vertrag: bei Auslagerung oder Untervergabe abzuschliessen, um die Aufgaben des beauftragten Unternehmens festzulegen.

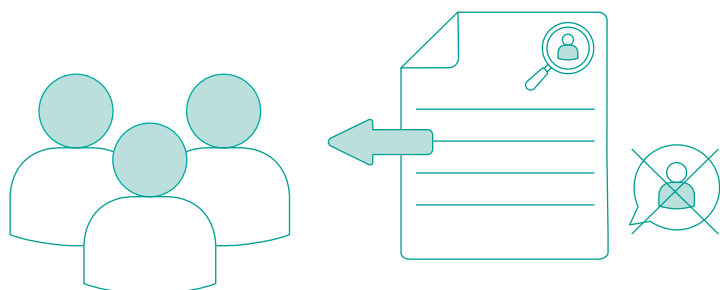
<sup>1</sup> <https://www.fr.ch/de/staat-und-recht/transparenz-und-datenschutz/datenschutzfolgenabschaetzung>

## 3.4

### Übermittlung eines Untersuchungsberichts an die Parteien ohne Anhörung der betroffenen Personen

Die Beauftragte gab eine Stellungnahme zur Weitergabe des Berichts einer Administrativuntersuchung an die Parteien im Rahmen eines von einer Behörde durchgeführten Genehmigungsverfahrens ab. Sie wies darauf hin, dass die Artikel 14 ff. des DSchG die Grenzen und Bedingungen für die Bekanntgabe personenbezogener Daten festlegen.

Angesichts ihrer gesetzlichen Aufgabe war die Behörde berechtigt, den Parteien den Bericht der Administrativuntersuchung im Rahmen des laufenden Verfahrens zu übermitteln (Art. 63 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1991 VRG; SGF 159.1). Sie kann die Einsichtnahme in die Akten nur verweigern, wenn ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse oder das Interesse einer laufenden amtlichen Untersuchung dies erfordert (Art. 64 VRG). Die Bekanntgabe personenbezogener Daten muss jedoch dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechen (Art. 8 und 16 DSchG). Die Bekanntgabe ist durch die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe gerechtfertigt (Art. 14 Abs. 2 Bst. a DSchG und 63ff. VRG), was keine vorherige Anhörung der betroffenen Personen erfordert.





## 3.5

### FriPers-Stellungnahmen

#### Allgemeines und Zahlen

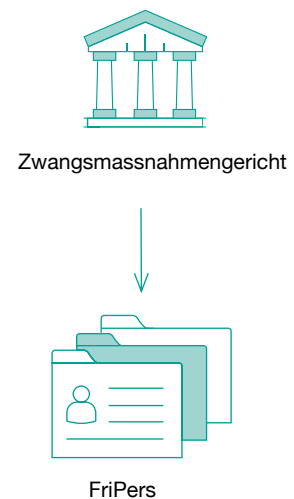
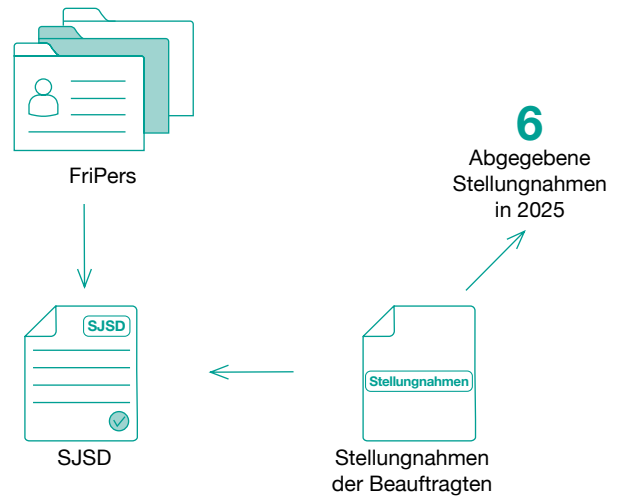
FriPers ist eine zentrale Plattform, auf der alle Personendaten, die in den Einwohnerregistern der Gemeinden eingetragen sind, zusammengeführt werden. Diese Plattform ermöglicht insbesondere den Austausch von Personendaten zwischen den Gemeinden, beispielsweise bei Wegzug oder Zuzug, und die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Statistik oder an kantonale Organe und Ämter.

Der Zugriff auf die FriPers-Plattform muss von der Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion (SJSD) bewilligt werden. In einem ersten Schritt muss die SJSD hierzu die Stellungnahme der Beauftragten einholen (Verordnung vom 14. Juni 2010 über die Informatikplattform für die Einwohnerregisterdaten, SGF 114.21.12).

Im Jahr 2025 gab die Beauftragte sechs Stellungnahmen ab. In ihren Entscheiden zur Erteilung der Zugriffsbewilligungen schloss sich die SJSD jeweils der Stellungnahme der Beauftragten an. Die Stellungnahmen sind auf der [Webseite der Behörde](#) abrufbar.

#### Zugang für das Zwangsmassnahmengericht

Das Zwangsmassnahmengericht hat einen direkten Zugang zu FriPers beantragt, um Daten über angeklagte und betroffene Personen zu erheben, die in Straf- und Verwaltungsverfahren mit Zwangsmassnahmen involviert sind. In der Praxis enthalten die von der Staatsanwaltschaft übermittelten Akten nicht immer alle erforderlichen Daten. Dies ist insbesondere in dringenden Fällen ausserhalb der üblichen Arbeitszeiten der Fall, wenn Staatsanwälte innerhalb sehr kurzer Fristen einen Antrag vorbereiten müssen, um die gesetzlichen Fristen für die Festnahme und Untersuchungshaft einzuhalten. Das Zwangsmassnahmengericht benötigt daher für die Erfüllung seiner Aufgaben direkten Zugang zu den Daten, zumal das Gesetz vorsieht, dass der Staat den Justizbehörden die für die Rechtspflege erforderlichen Infrastrukturen und Mittel zur Verfügung stellt (Art. 31 Abs. 1 des kantonalen Justizgesetzes vom 31. Mai 2010, JG; SGF 130.1). Die Beauftragte hat zu diesem Antrag auf direkten Zugriff auf FriPers eine positive Stellungnahme abgegeben.



## 3.6

# Videüberwachung

### Allgemeines und Zahlen

Die Beauftragte gibt Stellungnahmen ab, wenn Anlagen zur Videoüberwachung des öffentlichen Raums vorgesehen sind und die Videoüberwachungsanlagen Bilder aufzeichnen.

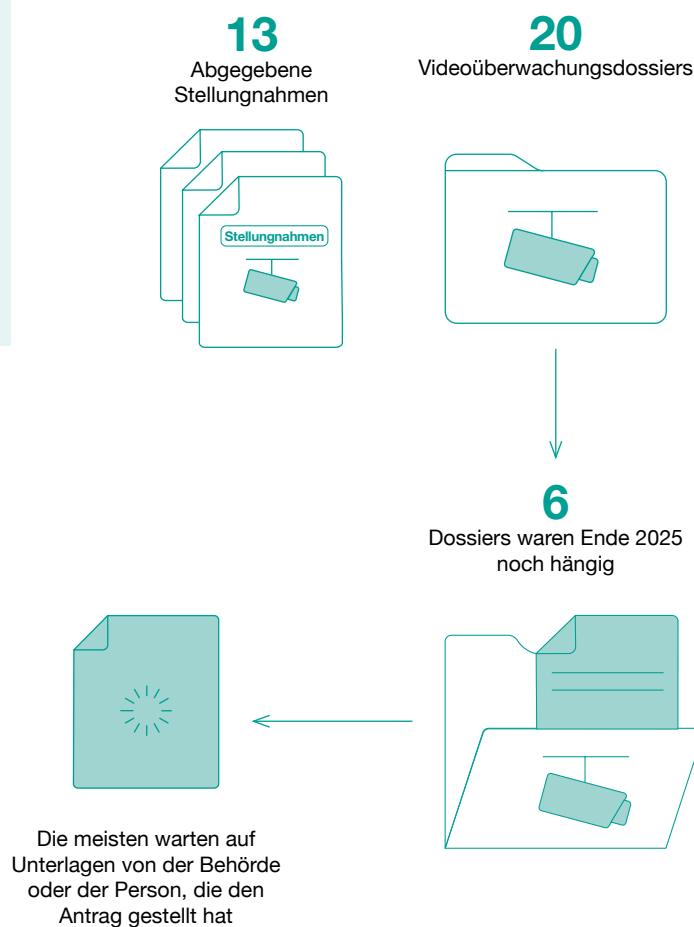
Diese Stellungnahmen werden auf der [Webseite der Behörde](#) veröffentlicht. Die Oberämter erteilen die Bewilligungen für die Videoüberwachungsanlagen und führen eine Liste der erteilten Bewilligungen.

Es gibt viele verschiedene Orte, die videoüberwacht werden. Dabei kann es sich beispielsweise um Schulen, Oberämter, Abschleppplätze, Wohnheime für Migrantinnen und Migranten oder Eingänge zu öffentlichen Toiletten handeln.



Im Berichtsjahr gingen bei der Behörde 20 Anträge auf Videoüberwachung ein. Fünf Dossiers waren zum Jahresende noch offen, bei denen die Beauftragte grösstenteils auf Unterlagen des öffentlichen Organs oder der Person wartete, die den Antrag gestellt hatte. Die Beauftragte gab 13 Stellungnahmen zur Videoüberwachung ab. Einige dieser Stellungnahmen betrafen Fälle aus dem Jahr 2024. Die Zahl der Bewilligungsgesuche ist weiter hoch. Die Videoüberwachung ist bei öffentlichen Organen und Privatpersonen sehr beliebt.

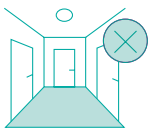
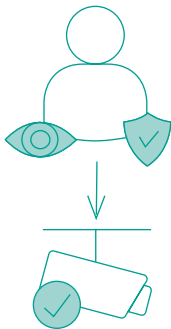
Oft greifen Videoüberwachungssysteme für die Datenspeicherung auf Clouds zurück. In diesem Fall handelt es sich um eine Auslagerung, weshalb die Bedingungen nach Artikel 18ff DSchG erfüllt sein müssen.





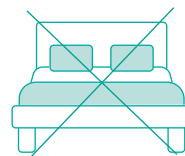
### In Schulen und rund um Sportplätze

Die Beauftragte gab eine positive Stellungnahme mit Auflagen zur Installation eines Videoüberwachungssystems mit Aufzeichnung auf dem Gebiet der Gemeinde Villars-sur-Glâne ab. Gut zwanzig Kameras waren vorgesehen. Die dokumentierten Verstösse umfassten verschiedene Akte von Vandalismus, Einbruchsversuche, insbesondere am Trinkwasserreservoir von Belle-Croix, an der Fussball-Buvette und in Schulen, sowie Graffitis an verschiedenen Orten. Die Beauftragte war der Meinung, dass die Kameras an den Eingängen und Zugängen rund um Schulen oder Sportplätze, jedoch nicht im Inneren angebracht werden dürften. Sport- und Spielplätze sowie der Innenbereich der Schulen müssen unscharf dargestellt werden. Die Kameras sind vor und nach den Schulzeiten sowie nachts in Betrieb. Eine ähnliche Stellungnahme wurde für die Gemeinde Düdingen abgegeben.



### In der Umgebung öffentlicher Toiletten

Die Beauftragte gab eine positive Stellungnahme mit Auflagen für die Installation eines Videoüberwachungssystems in der Umgebung öffentlicher Toiletten in Estavayer-le-Lac ab. Den dokumentierten Vorfällen zufolge haben mehrere Übergriffe zu verschiedenen Strafanzeigen oder Anzeigen wegen Sachbeschädigung geführt. So wurden beispielsweise der Türrahmen und das elektrische Türschloss beschädigt, Material wie die Tafel oder der Türrahmen der Toiletten beschädigt oder der Bewegungsmelder zerstört. Die Beauftragte gab eine positive Stellungnahme ab unter der Voraussetzung, dass die Kamera nur den Eingang der öffentlichen Toiletten und nicht deren Innenraum, den Rest des Platzes oder die umliegende Strasse filmt.



### In Wohnheimen für Migrantinnen und Migranten

Die Beauftragte gab eine positive Stellungnahme mit Auflagen bezüglich einer Videoüberwachungsanlage im Wohnheim Saint-Léonard II ab. Diese Stellungnahme fiel positiv aus, da die dokumentierten Personen- und Sachübergriffe beträchtlich und die verursachten Schäden gross waren. Die Beauftragte empfahl ausserdem, die Aussenbereiche der Wohnheime unkenntlich zu machen, und erinnerte an die Bedingungen, die bei der Auslagerung von Daten gelten, sowie an die Notwendigkeit, eine angemessene Kennzeichnung des Videoüberwachungssystems vorzusehen. Sie wies darauf hin, dass private Zimmer und Toiletten oder Duschen nicht gefilmt werden dürfen. Flure, Zugänge und Ausgänge sowie die Durchgänge vor dem Speisesaal dürfen gefilmt werden, nicht jedoch der Rest dieser Gänge.

# 4. Mediation für Verwaltungsangelegenheiten

---



## 4. Mediation für Verwaltungsangelegenheiten

### 4.1

#### Verständliche Sprache sorgt für Bürgernähe

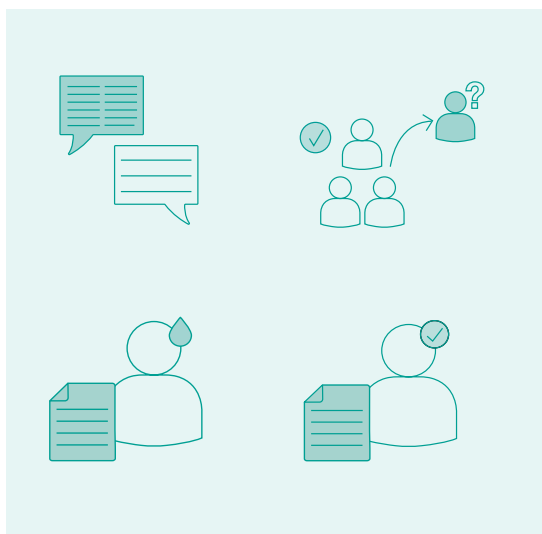
Nach ihrem mehrjährigen Engagement für die Leichte Sprache, die sich in erster Linie an Menschen mit Lese- und Verständnisschwierigkeiten wendet, setzte die Mediatorin im Berichtsjahr den Schwerpunkt ihrer Sensibilisierungsarbeit auf die verständliche Sprache im Allgemeinen. Sowohl in ihrem direkten Kontakt mit den öffentlichen Organen als auch in ihrer generellen Kommunikation wies die Mediatorin darauf hin, wie wichtig eine klare und einfache Sprache im Umgang mit Bürgerinnen und Bürgern ist.

Was intern verständlich erscheint, sorgt extern nämlich häufig für Verwirrung und Verärgerung. Dies wird im Beratungsalltag der Mediatorin sichtbar. Viele Bürgerinnen und Bürger verstehen den Inhalt von Schreiben, die an sie gerichtet sind, nicht genau. Das liegt häufig an der komplizierten Sprache. Dabei könnten Missverständnisse durch eine klarere, bürgernahe Sprache vermieden werden: Kurze Sätze, wenige Fremdwörter und eine einfache Struktur machen Texte verständlich.

In der Verwaltung ist Fachsprache wichtig – intern braucht es präzise Begriffe, Abkürzungen und rechtliche Hinweise. Doch sobald ein Text an die breite Bevölkerung gerichtet ist, etwa als Verfügung oder Stellungnahme, muss er auch für Laien verständlich sein. Sonst entstehen Unsicherheit und Frust – besonders, wenn ein Entscheid negativ ausfällt.

Die Erfahrung zeigt: Wenn Menschen nachvollziehen können, wie ein Entscheid zustande kam, akzeptieren sie ihn eher – auch wenn er nicht zu ihren Gunsten ist. Eine verständliche Sprache schafft Vertrauen und stärkt die Beziehung zwischen Verwaltung und Bevölkerung.

Natürlich dürfen Fachtexte nicht zu stark vereinfacht werden, sonst drohen Missverständnisse oder rechtliche Lücken. Es braucht also eine gute Balance zwischen Genauigkeit und Verständlichkeit. Doch der Aufwand lohnt sich: Verständliche Sprache zeigt Respekt und fördert eine vertrauensvolle Verwaltungskultur.

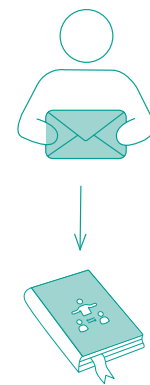


## 4.2

### Zahl der Anfragen angestiegen

Im Berichtsjahr gingen bei der kantonalen Mediatorin 63 Anfragen ein, gegenüber 49 im Jahr 2024, wovon 18 in den Geltungsbereich des Gesetzes über die Mediation für Verwaltungsangelegenheiten ([MedG](#)) fielen.

Die Anliegen der ratsuchenden Personen waren vielfältig. So wandten sich die einen an die kantonale Mediatorin, weil sie das Handeln oder einen Entscheid der Kantonsverwaltung als ungerecht empfanden oder nicht nachvollziehen konnten. Anderen dauerte die Wartezeit auf ein wichtiges Dokument oder einen Bescheid zu lange oder sie hatten das Gefühl, dass ihre Fragen trotz erfolgter Rückmeldung nicht beantwortet seien. Auch Fragen zu Verwaltungsabläufen und dem geeigneten Vorgehen treffen immer wieder bei der Mediatorin ein.



**+14**  
im Vergleich zu 2024

**63**  
Anfragen sind bei der kantonalen Mediatorin eingegangen

**18**  
befanden sich im Geltungsbereich des Gesetzes über die Mediation für Verwaltungsangelegenheiten

Bei den Anfragen ging es namentlich um folgende Themen:



Steuerbescheid



Fragen zu Steuern nach Scheidung



Interkantonale Besteuerung



Schulden beim Kanton



Wehrpflichtersatzabgabe



Aufenthaltsbewilligung



Patentgesuch für ein Restaurant



Betriebsbewilligung einer Institution



Internetverbindung in einem Wohnheim für Migrantinnen und Migranten



Wohnsitzbestätigung



Renaturierung vor dem eigenen Grundstück



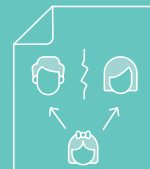
Illegal gefällter Baum



Räumung von illegalen Bauten



Erwerb eines landwirtschaftlichen Grundstücks



Betreuung des Kindes bei getrennten Eltern



Ausstellung einer Geburtsurkunde

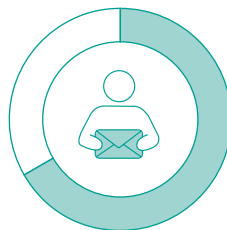
In zwei Fällen verfolgten die antragstellenden Personen ihren Mediationsantrag nicht weiter, nachdem die Mediatorin sie um detaillierte Informationen gebeten und die im [Gesetz über die Mediation für Verwaltungsangelegenheiten](#) festgelegten Rahmenbedingungen der Mediation geschildert hatte.



## 2

In zwei Fällen verfolgte der Antragsteller seinen Mediationsantrag nicht weiter

Über zwei Drittel der im Berichtsjahr an die Mediatorin gerichteten Anfragen lagen ausserhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes über die Mediation für Verwaltungsangelegenheiten. Dabei ging es häufig um öffentliche Organe, die vom Gesetzgeber ausdrücklich ausgenommen worden waren. Darunter fallen beispielsweise Gemeinden oder Justizbehörden sowie Bereiche, die im Verfahrensrecht des Bundes geregelt werden. Auch mehrere Anfragen zu Bereichen, die selbst einen Mediationsdienst haben, gingen bei der Mediatorin ein. Daneben waren häufig auch Probleme mit Stellen ausserhalb des Verwaltungsbereichs ein Thema.



Anträge, die nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Mediation für Verwaltungsangelegenheiten fallen

Anträge, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Mediation für Verwaltungsangelegenheiten fallen

Die Mediatorin verweist in ihren Kommunikationskanälen auf den Geltungsbereich der Mediation für Verwaltungsangelegenheiten und erwähnt, in welchen Fällen sie aktiv werden kann. Es ist zudem auch wichtig, ratsuchende Personen an die richtige Stelle zu verweisen, sofern es nicht den Kompetenzbereich der Mediatorin betrifft.

## 4.3

### Überkantonale Zusammenarbeit

---

Die kantonale Mediatorin hat sich auch im Berichtsjahr um den Austausch und die Zusammenarbeit mit anderen kantonalen Mediations- und Ombudsstellen bemüht. Sie nahm an zwei Treffen der Vereinigung der parlamentarischen Ombudspersonen in der Schweiz (VPO+) teil, an denen jeweils aktuelle Themen besprochen und vertieft Erfahrungen ausgetauscht werden.

## 4.4

### Einige Zahlen

---

Im Folgenden werden einige Schlüsselzahlen präsentiert, welche die Tätigkeit im Jahr 2025 illustrieren. Allerdings sind die Zahlen mit grosser Vorsicht zu interpretieren. So sagt beispielsweise die Anzahl der Fälle nichts über deren Intensität aus. Auch ist es nicht erstaunlich, dass Direktionen mit viel Kundenkontakt und einschneidenden Massnahmen für die Bürgerinnen und Bürger häufiger von Anfragen und Mediationsgesuchen betroffen sind als andere.

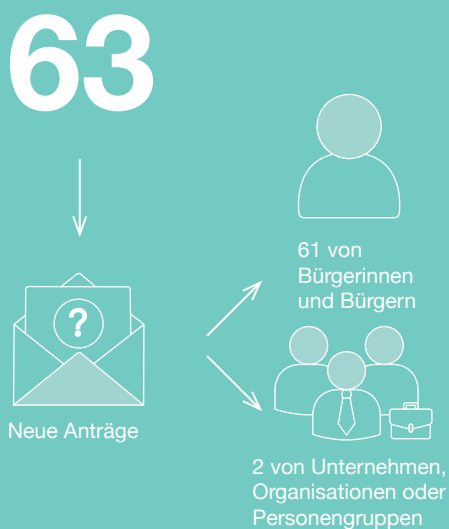
## 4.5

### 2025 in Zahlen

---

Anzahl Kontaktaufnahmen während des jeweiligen Jahres

Sprache der Anfragen





## Form der Anfragen

28 

Telefon

25 

E-Mail

7 

Website

2 

Post

1 

Direkter Kontakt

## Betroffene Direktionen <sup>1</sup>

Finanzdirektion FIND

5

Direktion für Gesundheit und  
Soziales GSD

3

Direktion der Institutionen und der  
Land- und Forstwirtschaft ILFD

5

Direktion für Raumentwicklung,  
Infrastruktur, Mobilität und  
Umwelt RIMU

1

Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion  
SJSD

4

<sup>1</sup> In gewissen Fällen können mehrere Direktionen betroffen sein. Es werden nur die Fälle aufgeführt, in denen die kantonale Mediatorin zuständig war.

## Arten von Leistungen (einschliesslich der offenen Fälle des Vorjahres)

### In der Zuständigkeit der Mediatorin

**18**

Beratung und Information

**9**

«Pendel»-Mediation (ohne Begegnung zwischen den Parteien)

**5**

Mediation (mit Begegnung zwischen den Parteien)

**1**

Anfrage nicht weiterverfolgt oder abgelehnt

**2**

Offen am 31.12.

**1**

### Nicht in der Zuständigkeit der Mediatorin nach MedG

**45**

Gemeindeangelegenheiten

**9**

Bundesverwaltung, Behörden, die eine Bundesgesetzgebung ausführen

**2**

Gerichtliche Angelegenheiten, Polizei

**10**

Behörden mit eigenem Mediationsdienst (ÖDSMB, Arbeitslosenkasse, HFR, EGS...)

**5**

Andere

**19**

## Ergebnisse gemäss Artikel 20 MedG

Notwendige Auskünfte (Art. 20.1a)

**12**

Einigung zwischen den Parteien (Art. 20.1b)

**3**

Scheitern oder Unmöglichkeit (Art. 20.2)

**2**

Die kantonale Mediatorin erfasst die Stundenzahl, die sie für die einzelnen Fälle investiert, nicht und macht auch keine statistische Auswertung; die Zahlen können stark variieren. Auch die Fallzahlen können von einem Jahr zum anderen stark schwanken, ohne dass dies in irgendeiner plausiblen Art und Weise erklärt werden kann. Dies zeigen auch die Erfahrungen anderer ähnlicher Stellen von Kantonen und Städten.

## 4.6

### A propos

Die Mediation für Verwaltungsangelegenheiten ist eine unabhängige Stelle, die administrativ in die Kantonale Behörde für Öffentlichkeit, Datenschutz und Mediation (ÖDSMB) integriert ist.

Gemäss Artikel 1 des Gesetzes über die Mediation für Verwaltungsangelegenheiten handelt es sich dabei um einen Prozess, bei dem eine qualifizierte und unabhängige Person als Gesprächspartnerin zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und den kantonalen Verwaltungsbehörden dient, um Konflikte vorzubeugen oder einvernehmliche Lösungen zu finden. Sie hat zum Ziel:

- > die Bürgerinnen und Bürger im Austausch mit den Behörden zu unterstützen und in Streitfällen als Vermittlerin zu dienen;
- > Konflikten zwischen Behörden und Bürgerinnen und Bürgern vorzubeugen und darauf hinzuwirken, dass sie einvernehmlich gelöst werden;
- > die Behörden zu ermuntern, gute Beziehungen zu den Bürgerinnen und Bürgern zu pflegen;
- > zur Verbesserung der Arbeit der Behörden beizutragen;
- > den Behörden unbegründete Vorwürfe zu ersparen.

In den Geltungsbereich des Gesetzes über die Mediation für Verwaltungsangelegenheiten fallen Gesuche im Zusammenhang mit der Freiburger Kantonsverwaltung, den Oberamtspersonen – ausser wenn diese als Strafjustizbehörde oder als besondere Verwaltungsjustizbehörde handeln – den öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons sowie Privatpersonen und Organen privater Institutionen, soweit sie von den Kantonsbehörden übertragene hoheitliche öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllen. Bei Einverständnis der Parteien kann die kantonale Mediatorin auf Antrag ausserhalb jeglichen Verfahrens, in jedem hängigen Verfahren oder nach dem Abschluss eines verwaltungsrechtlichen Verfahrens intervenieren.

Nicht in den Tätigkeitsbereich der Mediation für Verwaltungsangelegenheiten fallen Konflikte zwischen Bürgerinnen und Bürgern und dem Grossen Rat, dem Staatsrat, den Gerichtsbehörden, den Strafverfolgungsbehörden, den anerkannten Kirchen und konfessionellen Gemeinschaften. Auch Gesuche betreffend Gemeindebehörden, anderen Kantonen sowie Bereiche mit spezifischem Mediationsverfahren oder eidgenössischem Verfahrensrecht kann die kantonale Mediatorin nicht behandeln.

Ein Mediationsverfahren kann nur mit dem Einverständnis der Parteien durchgeführt werden.

### Wann kann die Mediation für Verwaltungsangelegenheiten helfen?



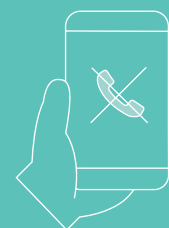
Gefühl der Ungerechtigkeit angesichts einer behördlichen Entscheidung



Warten auf Antwort



Schwierigkeit, den genauen Sinn einer schriftlichen Antwort zu verstehen



Mehrere erfolglose Versuche, eine Behörde telefonisch zu erreichen

### **Wie läuft die Mediation für Verwaltungsangelegenheiten konkret ab?**

Wie in der Zielsetzung der Mediation für Verwaltungsangelegenheiten vorgesehen, agiert die kantonale Mediatorin als neutrale Person zwischen den Bürgerinnen und Bürgern sowie den kantonalen Behörden, informiert über das Vorgehen in Verwaltungsangelegenheiten und dient als Vermittlerin, um einem Konflikt vorzubeugen oder bei der Suche nach einer einvernehmlichen Lösung zu helfen.

Sie erklärt Verwaltungsabläufe, übersetzt Entscheide oder Korrespondenz von der Amtssprache in leicht verständliche Sprache, informiert über die Rechtslage und gibt Empfehlungen zur Selbsthilfe. Ist der Sachverhalt oder die Rechtslage nicht eindeutig oder fühlt sich die ratsuchende Person missverstanden oder ungerecht behandelt, so klärt sie bei Einverständnis aller Parteien die Sachlage ab und überprüft sie. Allenfalls vermittelt die kantonale Mediatorin zwischen den Parteien und hilft bei der Suche nach gerechten und gütlichen Lösungen oder bei der Verbesserung der Kommunikation zwischen den Parteien.

Beim ersten Kontakt zwischen den Antragstellenden und der Mediatorin kommen oft viele verschiedene Themen zur Sprache. Die Mediatorin nimmt daraufhin eine Analyse vor, um diejenigen Punkte herauszukristallisieren, bei denen sie im Rahmen des Geltungsbereichs des Gesetzes über die Mediation für Verwaltungsangelegenheiten tätig werden kann.

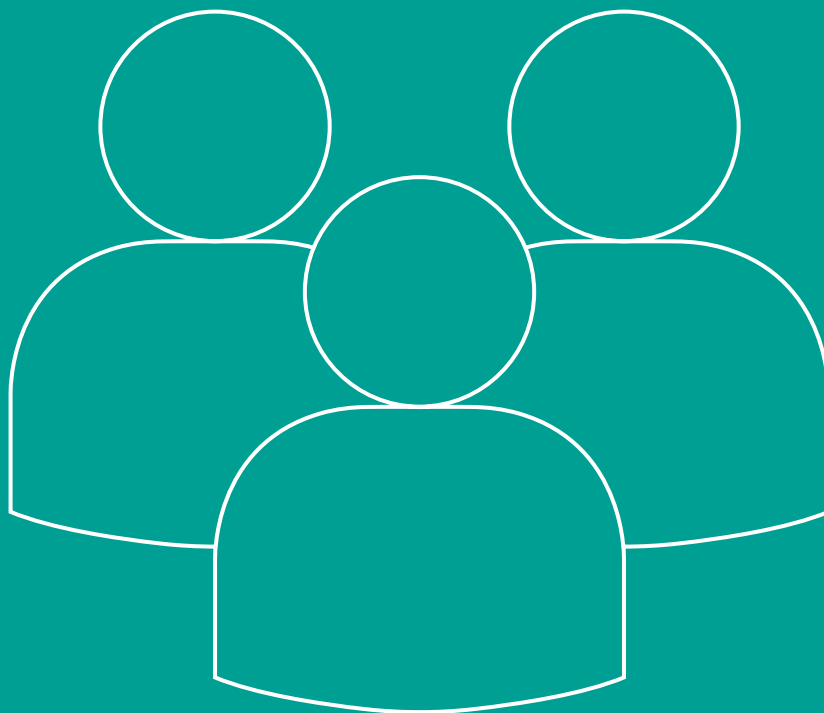
So berechtigt viele Anliegen der Antragstellenden sind, so kommt es auch immer wieder zu Gesuchen, auf welche die kantonale Mediatorin aus verschiedenen Gründen nicht eingehen kann oder deren Bearbeitung sie zu einem bestimmten Zeitpunkt abschliessen muss, ohne dass eine Lösung gefunden werden konnte. So geht es bei der Mediation für Verwaltungsangelegenheiten auch immer wieder darum, Antragstellenden die Grenzen des Rechts und ihre Verantwortung im Problemfeld aufzuzeigen. Ist es manchmal möglich, auf neue Perspektiven ausserhalb der administrativen Mediation hinzuweisen, so geht es manchmal auch darum, den ratsuchenden Personen zu helfen, Situationen zu akzeptieren, die sich nicht mehr ändern lassen.

Generell rät die kantonale Mediatorin den betroffenen Personen und öffentlichen Organen an, sich möglichst früh im abzeichnenden Konflikt mit ihr in Verbindung zu setzen. Im Gesetz über die Mediation für Verwaltungsangelegenheiten wird vermerkt, dass die betroffene Person die üblichen Schritte zur einvernehmlichen Beilegung des Streitfalls bei den für das Dossier zuständigen Kantonsbehörden unternommen haben muss, bevor sie ein Mediationsgesuch einreicht (Art. 14 Abs. 1 MedG). Schliesslich gibt es in vielen Fällen die Möglichkeit, eine Meinungsverschiedenheit bilateral zu lösen. Kommen die betroffenen Parteien allerdings zu keiner Lösung, ist es sinnvoll, zügig mit der kantonalen Mediatorin Kontakt aufzunehmen. Wie in vielen anderen Lebensbereichen hat auch im Rahmen der Mediation für Verwaltungsangelegenheiten ein Konflikt in einem frühen Stadium weit bessere Chancen auf eine gütliche Einigung, als wenn bereits eine lange Vorgeschichte besteht oder der Konflikt allenfalls bereits eskaliert ist.



# 5. Kantonale Öffentlichkeits-, Datenschutz- und Mediationskommission

---





## 5. Kantonale Öffentlichkeits-, Datenschutz- und Mediationskommission

### 5.1

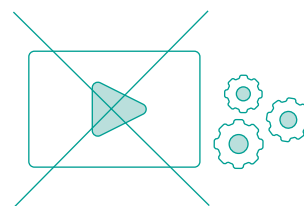
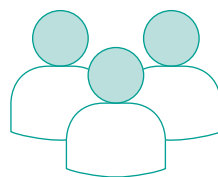
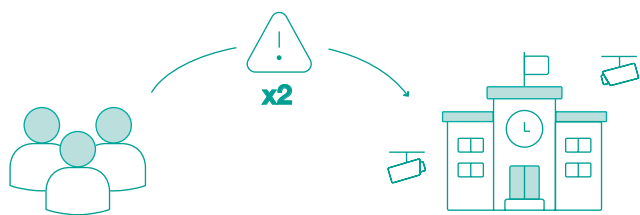
#### Entscheid infolge einer Empfehlung – Videoüberwachung

Das revidierte DSchG hat der Kommission die Befugnis übertragen, bei Verstössen gegen den Datenschutz einen Entscheid zu erlassen. Die Kommission hat ihren ersten Entscheid im Bereich des Datenschutzes gefällt.

Nach zwei Empfehlungen zu einem Videoüberwachungssystem wandte sich die Beauftragte an die Kommission. Die Gemeinde Hauterive FR hatte in der Umgebung ihrer Schule ein Videoüberwachungssystem installiert, um Angriffe auf Personen und Sachwerte zu verhindern und zur Verfolgung von Straftaten beizutragen. In ihrer Nutzungsordnung sah sie jedoch auch vor, die Anwendung von Artikel 6 Absatz 1 ihres kommunalen Polizeireglements durch Videoüberwachung sicherzustellen. Gemäss dieser Bestimmung sind alle Aktivitäten, welche die Ruhe Dritter stören könnten, an Sonn- und Feiertagen sowie an anderen Tagen zwischen 22.00 und 07.00 Uhr ohne kommunale Genehmigung verboten.

Die Kommission war der Ansicht, dass diese Bestimmung über den Rahmen des kantonalen Gesetzes vom 7. Dezember 2010 über die Videoüberwachung (VidG; SGF 17.3) hinausgeht. Gemäss diesem Gesetz kann die Videoüberwachung eingesetzt werden, um Verletzungen von Personen und Sachen zu verhindern und zur Ahndung von Straftaten beizutragen. Die Störung der Ruhe Dritter stellt jedoch keinen Angriff auf Personen und Sachen im Sinne des VidG dar, womit nicht unbedingt eine Straftat vorliegt. Darüber hinaus bedeutet der Verweis auf Artikel 6 Absatz 1 des kommunalen Polizeireglements, dass der Zweck des Videoüberwachungssystems durch den Inhalt dieses Artikels bestimmt wird. Da dieser jederzeit geändert werden kann, ist der Zweck des Videoüberwachungssystems somit nicht statisch.

Die Kommission hat der Gemeinde die sofortige Einstellung der Datenbearbeitung gemäss Artikel 6 Absatz 1 des kommunalen Polizeireglements angeordnet. Sie hat klargestellt, dass die Gemeinde berechtigt ist, die Bearbeitung von Daten aus der Videoüberwachung für die im VidG vorgesehenen Zwecke fortzusetzen.

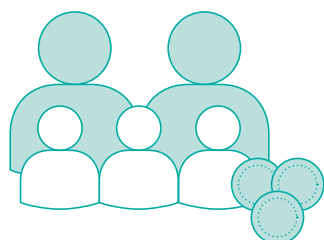


## 5.2

### Vernehmlassungen

#### Gesetz über die Familienzulagen

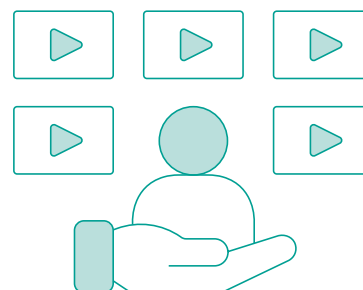
In ihrer Stellungnahme hat die Kommission darauf hingewiesen, dass die zu bearbeitenden Datenkategorien im Gesetz präzisiert werden müssen. Der Datenkatalog ist in einem materiellen Gesetz wie beispielsweise einer Verordnung aufzunehmen. Man wies darauf hin, dass bestimmte Bestimmungen zu weit gefasst sind: Aufgrund dieser weit gefassten Formulierungen ist nicht ersichtlich, in welcher Art und in welchem Umfang die Daten von anderen Behörden oder Dritten an die mit der Anwendung des Gesetzes betrauten Stellen weitergegeben werden dürfen. Es dürfen nur diejenigen Daten erhoben werden, die für die Prüfung des Antrags auf Familienzulagen erforderlich sind, und ihre Weitergabe muss gemäss dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit beschränkt sein.



#### Sozialhilfeverordnung

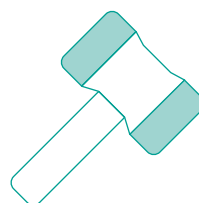
Dieser Verordnungsentwurf hat verschiedene Kommentare seitens der Kommission hervorgerufen. Unter anderem sah die Verordnung vor, dass der regionale Sozialdienst der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde meldet, wenn eine Person nicht in der Lage ist, ihr Einkommen oder Vermögen zu verwalten und sich die bisher erhaltene Hilfe als unzureichend erweist. Diese Meldung beinhaltet die Weitergabe personenbezogener und besonders schützenswerter Daten. Eine solche Weitergabe muss in einem formellen Gesetz vorgesehen sein. Darüber hinaus ist es notwendig, in der Verordnung die Modalitäten für Hausbesuche bei Sozialhilfeempfängern zu präzisieren, da ein solcher Hausbesuch eine eingreifende Massnahme darstellt.

Die Verordnung sah zudem die Möglichkeit vor, bei Beobachtungsaufträgen auf stationäre Videoüberwachung zurückzugreifen. Die Kommission betonte, dass die in der Verordnung vorgesehene Videoüberwachung über die im kantonalen Sozialhilfegesetz vom 14. November 1991 (SHG; SGF 831.0.1) vorgesehene Beobachtung hinausgeht und der im VidG vorgesehenen Videoüberwachung widerspricht. Die Verordnung sah darüber hinaus einen über ein Abrufverfahren gewährten Zugang zu einer Vielzahl von Datenbanken vor, was unverhältnismässig erschien. Auch ein ständiger Zugang des Sozialdienstes zu allen Daten von jedem Sozialdienst ist unverhältnismässig. Schliesslich muss der Datenkatalog für die im Rahmen der Sozialhilfe vorgesehenen Bearbeitungen in der Verordnung enthalten sein, ebenso wie die Sicherheitsmassnahmen und der Lebenszyklus der Daten (von der Erhebung bis zur Vernichtung, Anonymisierung oder Archivierung).



#### Zahlen und Sonstiges

Die Kommission äusserte sich zu 32 Änderungsentwürfen und Entwürfen von Gesetzen, Reglementen, Verordnungen und sonstigen Rechtsgrundlagen, die ihr unterbreitet wurden. Die Stellungnahmen der Kommission sind auf der [Webseite der Behörde](#) aufgeschaltet.



**32**

-mal nahm die Kommission Stellung zu Änderungsentwürfen und Entwürfen von Gesetzen, Reglementen, Verordnungen oder anderen Rechtsgrundlagen, die ihr unterbreitet wurden.



### 5.3

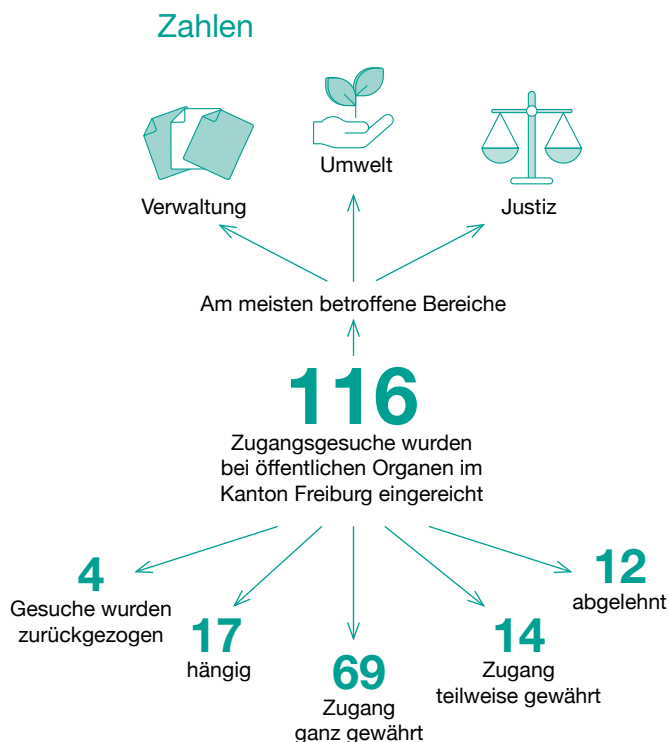
## Evaluation des Zugangsrechts

### Von den öffentlichen Organen gemeldete Zugangsgesuche

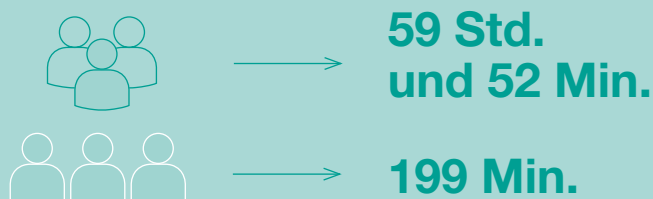
Die Evaluation widerspiegelt die Anzahl der Gesuche, welche der Behörde von den öffentlichen Organen gemeldet werden. Wie die eidgenössische Behörde geht aber auch die kantonale Behörde davon aus, dass weit mehr Zugangsgesuche eingereicht werden. Diese werden aber nicht immer als solche erkannt, daher auch nicht immer unter dem Aspekt des InfoG behandelt und in der Folge auch nicht gemeldet. Eine stete Sensibilisierung der öffentlichen Organe ist daher wichtig.

### Zeitaufwand für das Zugangsrecht

Der Zeitaufwand für das Zugangsrecht im Allgemeinen und demzufolge die Kosten für die Umsetzung des Zugangsrechts zu Dokumenten variieren erheblich. Im Durchschnitt haben die öffentlichen Organe für das Jahr 2025 einen Zeitaufwand von 199 Minuten für das Zugangsrecht angegeben, wobei einige bis zu 59 Stunden und 52 Minuten dafür investiert haben.



Unterschiede im Zeitaufwand für das Recht auf Zugang bei den verschiedenen öffentlichen Organen



### 5.4

## Beschwerden im Datenschutz

Die öffentlichen Organe müssen die in Anwendung der Artikel 27 bis 35 DSchG getroffenen Entscheide der Behörde mitteilen, die zur Beschwerde befugt ist (Art. 34 Abs. 3 und 50 Abs.1 Bst.e DSchG). Im Jahr 2025 erhielt die Kommission 26 Entscheide in Kopie, die meisten von der Kantonspolizei. Die Kommission erhob keine Beschwerde, weil die Entscheide ihrer Ansicht nach in Einklang mit der geltenden Gesetzgebung waren. Die Kommission schätzt es, dass die Kantonspolizei regelmässig ihre Entscheide übermittelt.

## 5.5

### Pilotprojekte

---

**Kantonales Bezugssystem:** Das Pilotprojekt des kantonalen Bezugssystems, das die Kommission während seiner Umsetzung begleitet hat, ist abgeschlossen. Der Grosse Rat hat die für die Bearbeitung erforderlichen formellen Rechtsgrundlagen verabschiedet und das kantonale E-Government-Gesetz vom 18. Dezember 2020 (E-GovG; SGF 184.1) angepasst. Die Beauftragte wirkte in der Arbeitsgruppe mit, die sich mit der Ausarbeitung der formellen gesetzlichen Grundlagen befasste. Die Beauftragte nahm auch an weiteren Sitzungen in Zusammenhang mit dem kantonalen Bezugssystem teil, namentlich im erweiterten Steuerausschuss und im Ausschuss für bestimmungsgemässe Verwendung der Referenzdaten.

**Wohnungs-Monitor:** Basierend auf dem Pilotprojekt hat der Grosse Rat die erforderlichen formellen Rechtsgrundlagen für die Bearbeitung verabschiedet und das Gesetz vom 7. Februar 2006 über die kantonale Statistik (StatG; SGF 110.1) geändert. Die Beauftragte hat an der Arbeitsgruppe teilgenommen, die sich mit der Ausarbeitung der formellen Rechtsgrundlagen befasst hat.

Auf der Basis eines ordnungsgemäss erstellten Dossiers und nach Anhörung der kantonalen Behörde kann der Staatsrat per Verordnung das automatisierte Bearbeiten von besonders schützenswerten Personendaten bewilligen. Unter der Voraussetzung, dass es unbedingt nötig ist, um einen Pilotversuch durchzuführen oder eine Anwendung während des Genehmigungs- und Anpassungsverfahrens für die gesetzliche Grundlage vorzubereiten (Art. 22 DSchG). Das verantwortliche Organ übermittelt dem Staatsrat und der Aufsichtsbehörde spätestens zwei Jahre nach der Umsetzung der Versuchsphase einen Evaluationsbericht. In diesem Bericht wird beantragt, das Bearbeiten fortzusetzen oder abubrechen.



# 6. Allgemeine Informationen

---





## 6.1

### Zusammenarbeit

Die Beauftragte arbeitet mit dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) und den anderen kantonalen Beauftragten zusammen.

Die Treffen der *Groupe des préposés latins* finden zweimal pro Jahr statt. An diesen Treffen besprechen die Westschweizer Beauftragten sowie der EDÖB jeweils aktuelle Themen und tauschen ihre Erfahrungen aus. Im Jahr 2025 fand das Frühjahrestreffen in Sitten statt und das Herbsttreffen in Bern.



Sitten



Bern

Im Bereich Öffentlichkeit und Transparenz trifft sich die Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsprinzip zweimal pro Jahr. An diesen Treffen nimmt auch der EDÖB sowie die Beauftragten, welche Schlichtungen durchführen, teil. In dieser Runde geht es vor allem um Schlichtungen und spezifische Themen rund um das Öffentlichkeitsprinzip. Das Frühjahrestreffen fand in Solothurn statt, das Herbsttreffen in Freiburg.

Die Beauftragte ist wie die anderen kantonalen Datenschutzbehörden Mitglied der Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten, [privatim](#). Die Plenumsitzung fand im Frühjahr in St. Gallen statt und im Herbst in Bern. Seit Herbst 2023 ist die Beauftragte für eine statutarische Amtszeit von zwei Jahren im Büro von [privatim](#) und seit 2024 im Büroausschuss.



St. Gallen



Bern

Seit dem Jahr 2020 ist die ÖDSMB Mitglied der Internationalen Konferenz der Informationskommissare ([ICIC](#)). Dadurch hat sie besseren Zugang zu globalem Wissen über Transparenz und Zugang zu amtlichen Dokumenten.

Die Behörde und die kantonale Mediation für Verwaltungsangelegenheiten haben eine sehr enge und gute Zusammenarbeit.

Die ÖDSMB **dankt** allen öffentlichen Organen für die bisherige Zusammenarbeit und ihr Engagement für das Recht auf Zugang zu Informationen sowie die pflichtgemässe Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz der Personendaten und damit der Menschen. Dieser Dank geht besonders an die Ansprechpersonen der kantonalen Direktionen für den Datenschutz, die Kontaktpersonen und an den Delegierten für Informationssicherheit.

## 6.2

### Ausbildung

An der Hochschule für Wirtschaft (HSW) wurde im Rahmen des Weiterbildungsangebots des Staates Freiburg ein Kurs über Öffentlichkeit und Datenschutz in französischer Sprache durchgeführt. Zudem wurde ein «Fortgeschrittenenkurs» zum Thema Datenschutz und Informationssicherheit abgehalten, bei dem der Delegierte für Informationssicherheit den diesbezüglichen Teil abdeckte.

Im Jahr 2025 wurden drei Kurse der Freiburger Vereinigung zur Organisation überbetrieblicher Kurse (AFOCI) der Lernenden und Praktikanten und Praktikantinnen 3+1 des Staates Freiburg im Rahmen der Ausbildung Öffentliche Verwaltung «*Datenschutz, Informationsrecht und Archivierung*» in französischer Sprache erteilt.



5

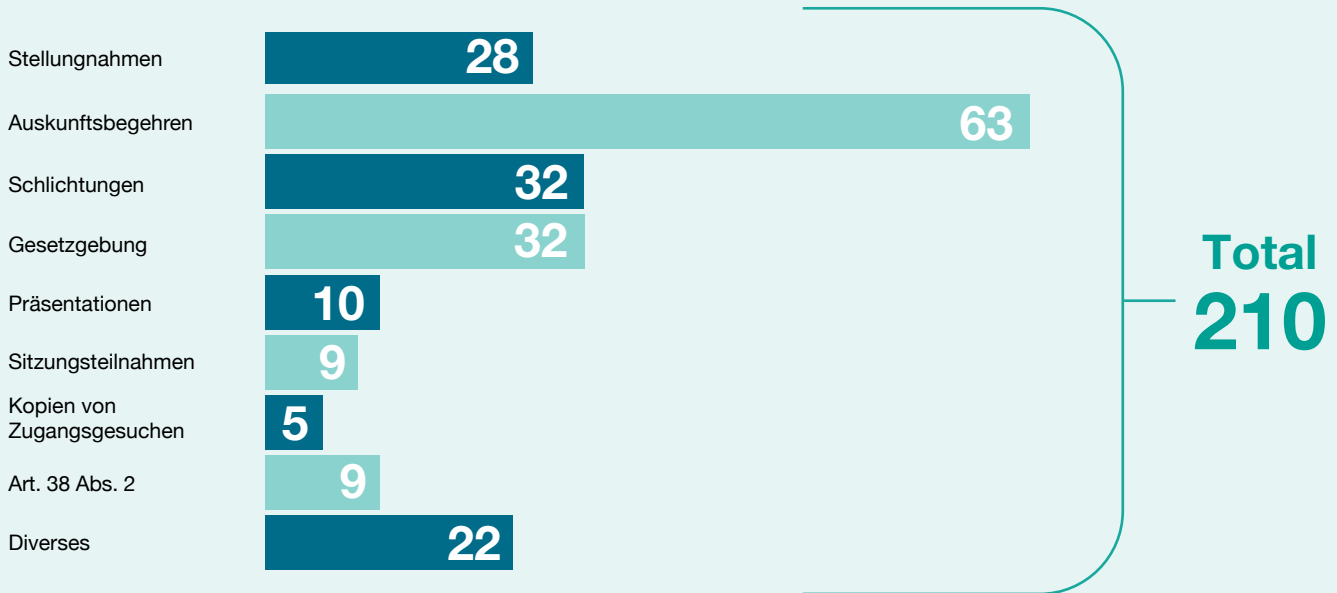
Kurse HSW und AFOCI

### 6.3

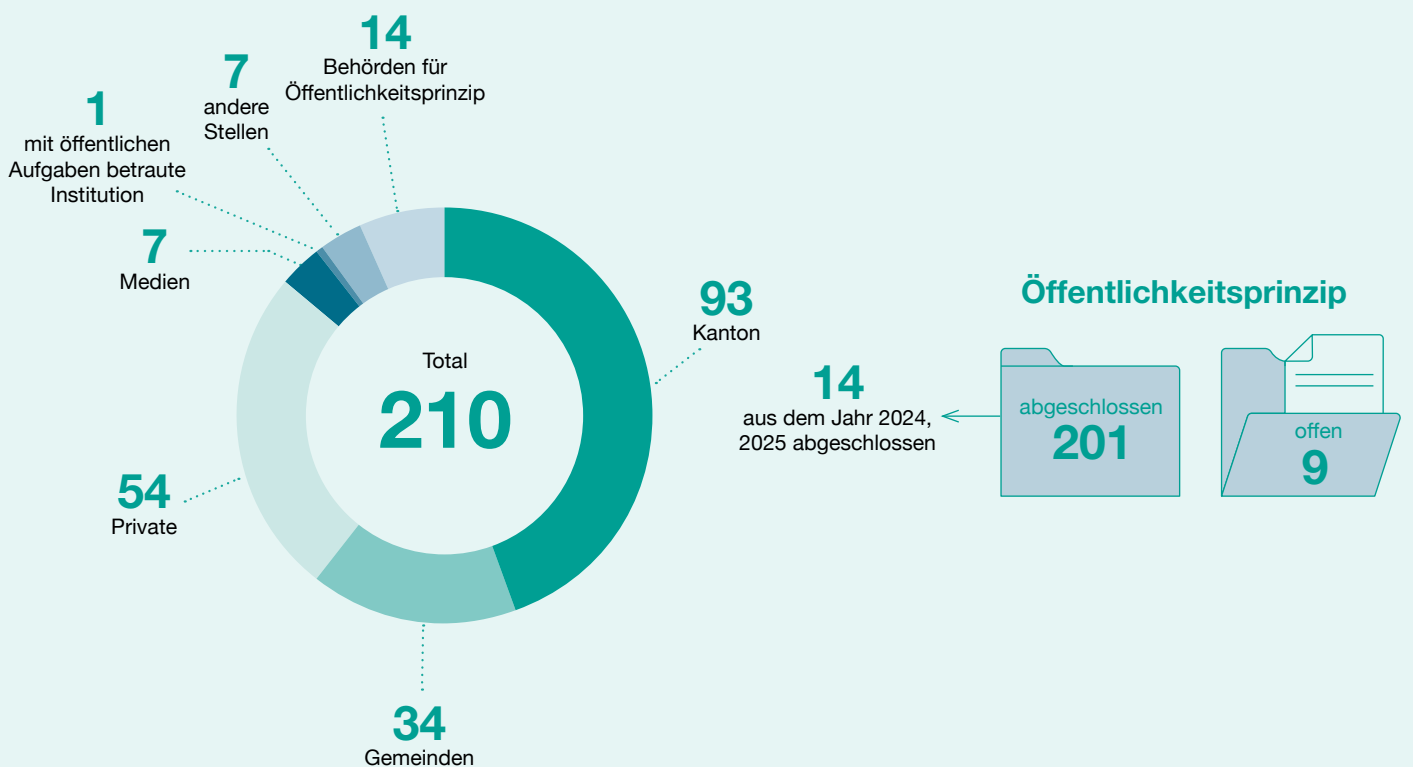
## Statistiken 2025

### Öffentlichkeit und Transparenz

#### Art der Dossiers



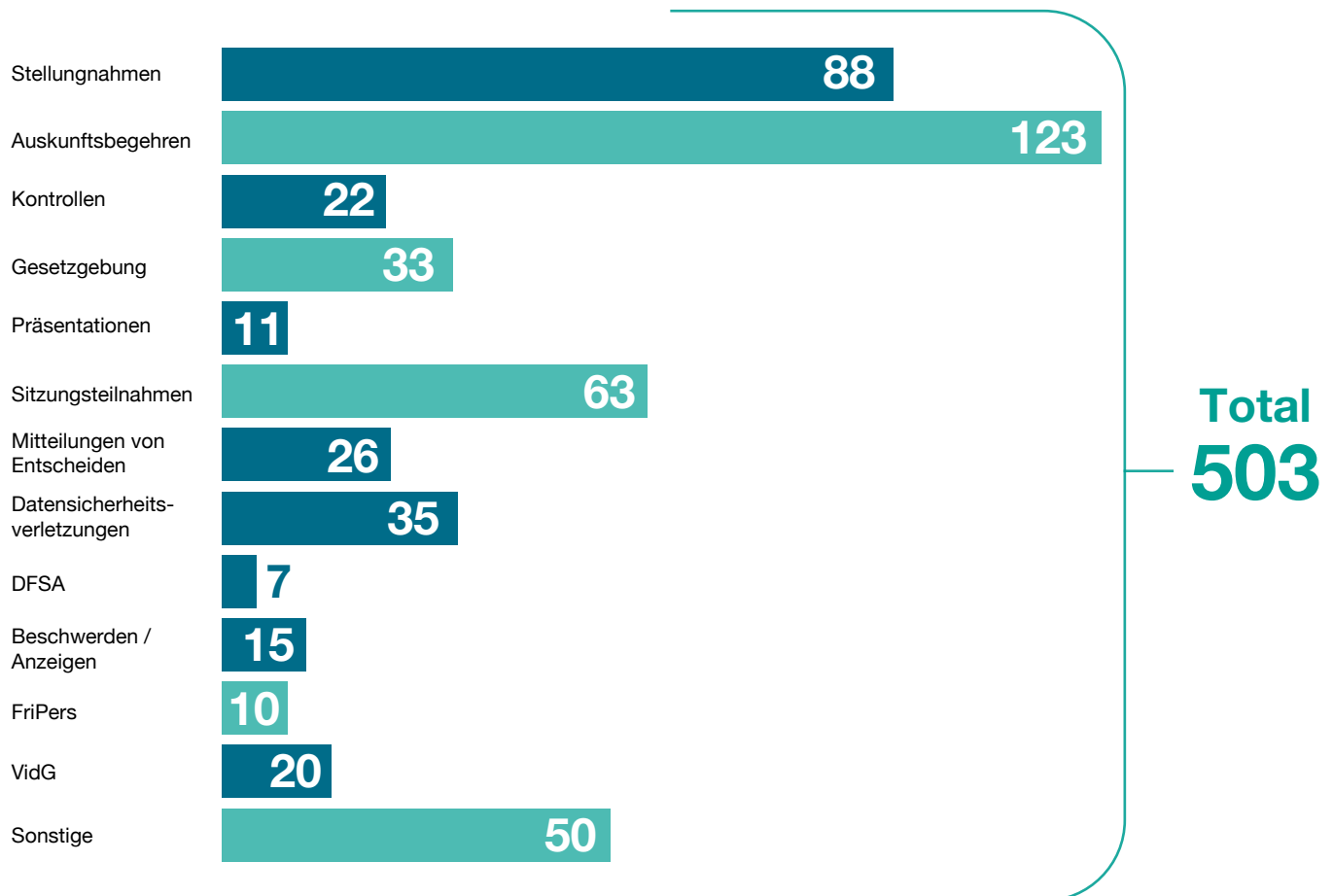
#### Herkunft der Dossiers



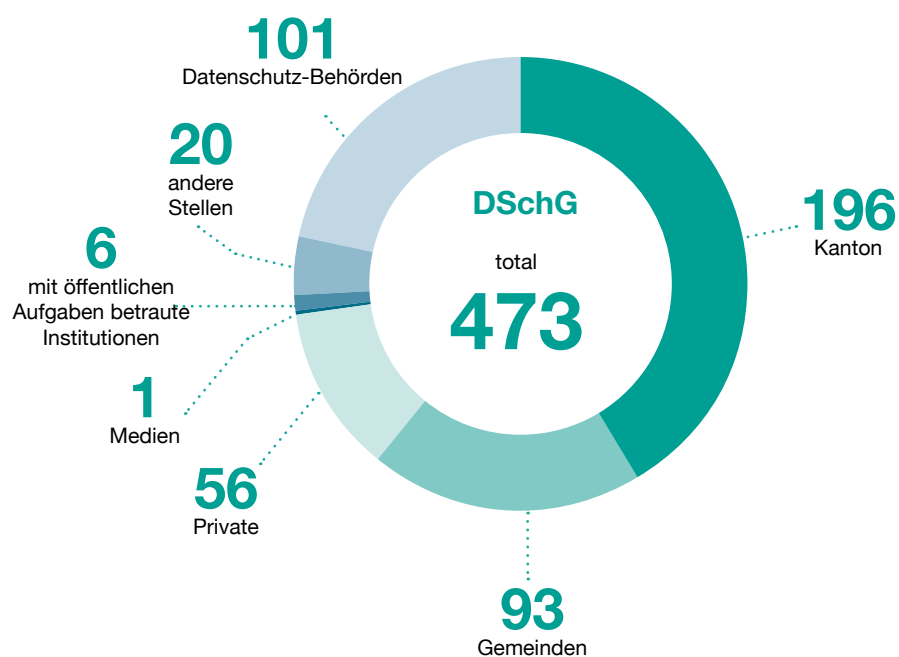


## Statistiken Datenschutz (DSchG, FriPers und VidG)

### Art der Dossiers



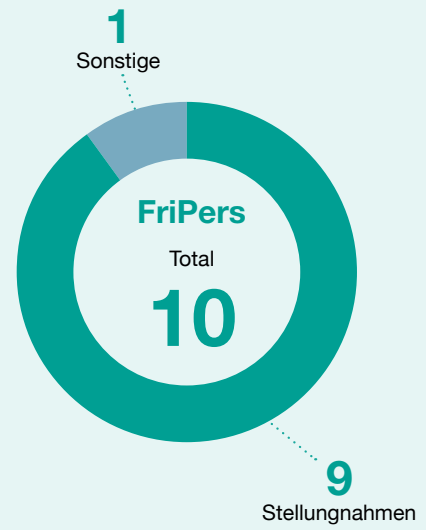
### Herkunft der Dossiers



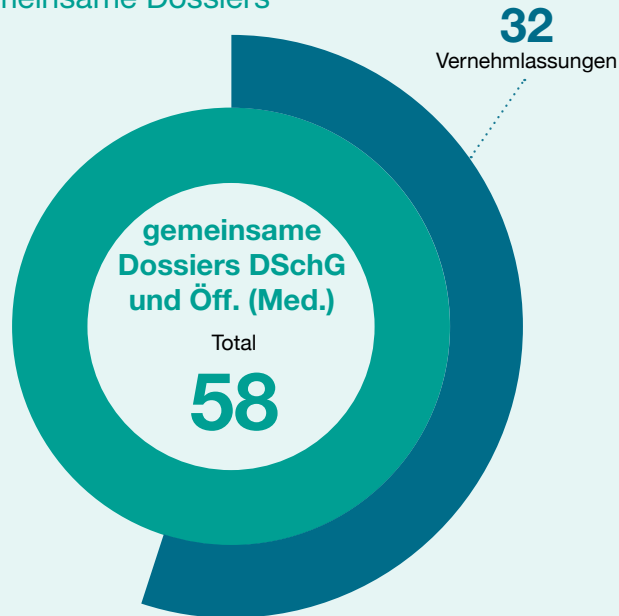
### VidG-Dossiers



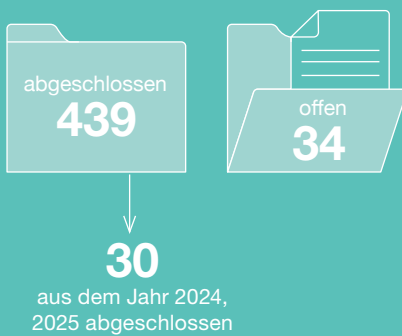
### FriPers-Dossiers



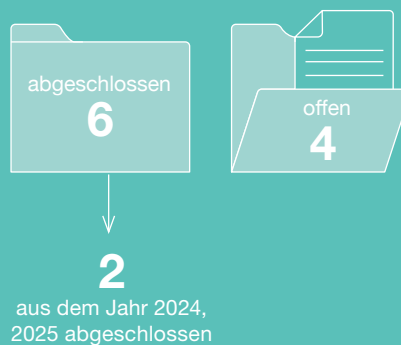
### Gemeinsame Dossiers



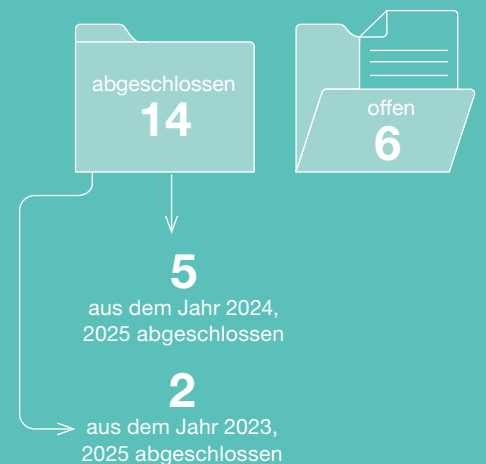
### DSchG



### FriPers



### VidG





## 6.4

### A propos

Die Kantonale Behörde für Öffentlichkeit, Datenschutz und Mediation (ÖDSMB) ist eine unabhängige Behörde, die administrativ der Staatskanzlei zugewiesen ist. Sie befasst sich mit den Bereichen Öffentlichkeit und Transparenz sowie Datenschutz und Mediation für Verwaltungsangelegenheiten.

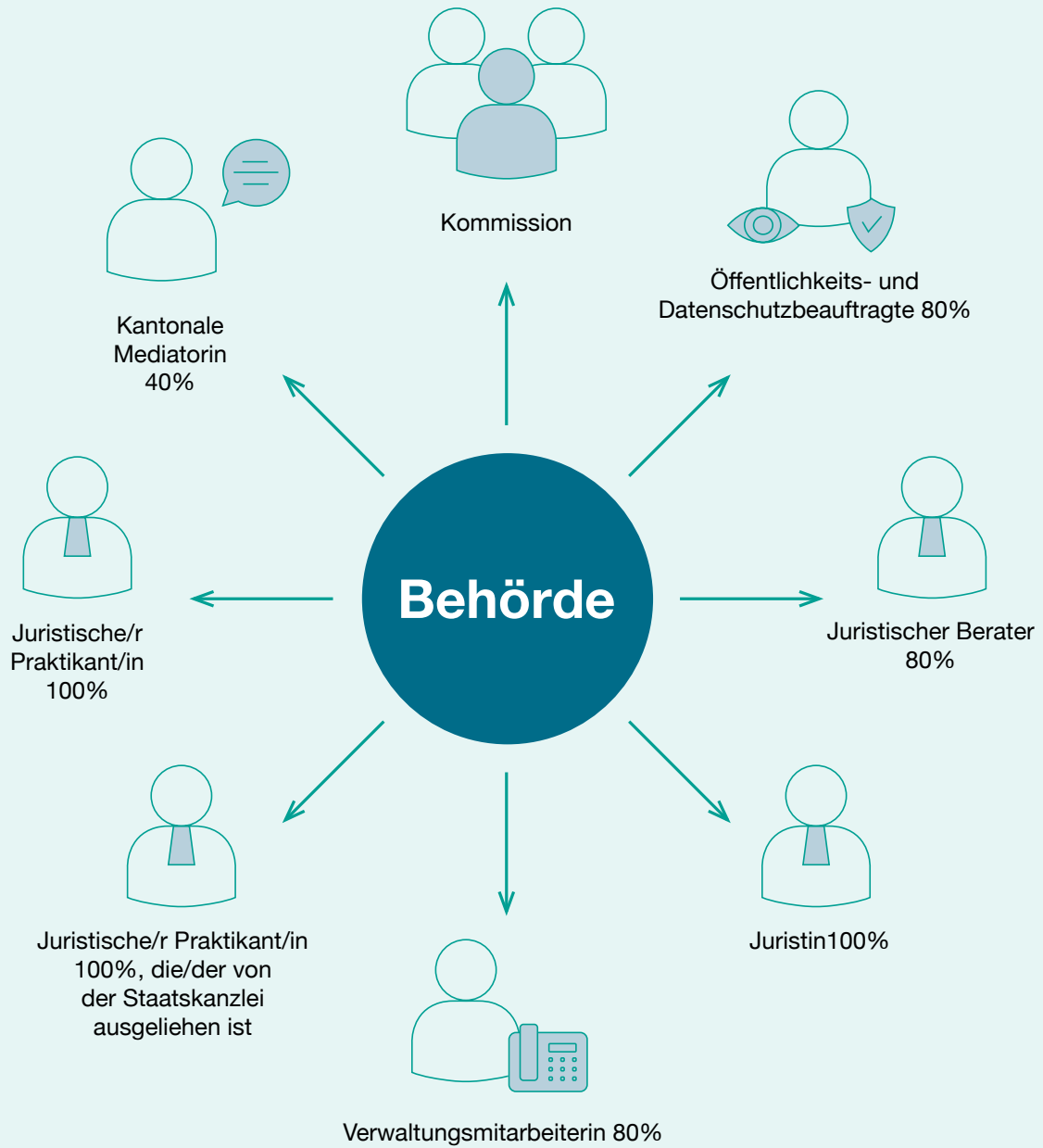
#### **Kommission**

Wie es Artikel 49 des Gesetzes vom 12. Oktober 2023 über den Datenschutz vorsieht, setzt sich die kantonale Öffentlichkeits-, Datenschutz- und Mediationskommission aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und sechs Mitgliedern zusammen, die vom Grossen Rat auf Vorschlag des Staatsrats gewählt werden.

2025 setzte sich die Kommission wie folgt zusammen:

- > Präsident: Laurent Schneuwly, Kantonsrichter (Mitglied seit 2013);
- > Vizepräsidentin: Anne-Sophie Brady, Rechtsanwältin (Mitglied seit Juli 2017 bis 31. Dezember 2025);
- > Gerhard Fiolka, Professor an der Universität Freiburg (Mitglied seit Juli 2017);
- > Luis Roberto Samaniego, IT-Security-Spezialist (Mitglied seit Juli 2017);
- > Serge Gummy, Direktor St-Paul Médias SA, Medienfachmann (Mitglied seit Juli 2022);
- > Roland Marro, Spezialist im Bereich Informatik und neue Technologien (Mitglied seit Juli 2022);
- > Philippe Otten, Arzt, Gesundheitsfachmann (Mitglied seit Juli 2022).

## Mitglieder der Behörde

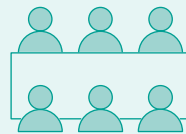


Die Aufgaben **der kantonalen Öffentlichkeits-, Datenschutz- und Mediationskommission** sind in Artikel [40 InfoG](#) sowie in den Artikeln [50 und 58 DSchG](#) und in Artikel [6 Abs. 2 MedG](#) geregelt. Es handelt sich insbesondere um folgende Aufgaben:

- > Sie stellt die Koordination zwischen der Ausübung des Rechts auf Zugang zu amtlichen Dokumenten, den Erfordernissen des Datenschutzes und der Ausübung der Mediationstätigkeit für Verwaltungsangelegenheiten sicher;
- > Sie leitet die Tätigkeit der oder des kantonalen Öffentlichkeits- und Datenschutzbeauftragten;
- > Sie übt die Aufsicht über die Geschäftsführung der Mediationstätigkeit aus und sorgt dafür, dass die Unabhängigkeit der kantonalen Mediatorin oder des kantonalen Mediators gewährleistet ist;
- > Sie führt in Zusammenarbeit mit der Direktion, der sie zugewiesen ist, für den Staatsrat das Verfahren zur Ernennung der oder des Beauftragten und der kantonalen Mediatorin oder des kantonalen Mediators durch und nimmt zuhanden des Staatsrats Stellung zu den von ihr bevorzugten Kandidatinnen und Kandidaten;
- > Sie nimmt Stellung zu Erlassentwürfen, die den Datenschutz und/oder das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten und/oder die Mediation für Verwaltungsangelegenheiten betreffen sowie in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen;
- > Sie verfügt, dass die ganze Bearbeitung oder ein Teil davon ausgesetzt, geändert oder eingestellt wird und dass alle Personendaten oder ein Teil davon gelöscht oder vernichtet werden, wenn ein Organ, das diesem Gesetz unterstellt ist, die Bestimmungen über den Datenschutz nicht beachtet;
- > Sie erlässt die Entscheide über das Zugangsrecht in den Fällen, in denen das Zugangsgesuch an Privatpersonen oder Organe privater Einrichtungen gerichtet wurde, die öffentlich-rechtliche Aufgaben im Bereich der Umwelt erfüllen, selbst wenn sie keine rechtsetzenden Bestimmungen und keine Entscheide erlassen werden dürfen;

- > Sie evaluiert regelmässig die Wirksamkeit und die Kosten der Umsetzung des Rechts auf Zugang zu amtlichen Dokumenten und hält das Ergebnis in ihrem Bericht an den Grossen Rat fest;
- > Sie nimmt Stellung zu den Datenschutzausnahmen in Pilotversuchsphasen, wie in Artikel 22 DSchG vorgesehen.

Die Kommission hielt im Jahr 2025 neun Sitzungen ab. Neben den Sitzungen betreute der Präsident die Dossiers, erledigte die Korrespondenz und besprach sich mit der Beauftragten. Sein Arbeitspensum machte über das ganze Jahr gesehen 140.5 Stunden aus. Schliesslich nahmen der Präsident, die Vizepräsidentin und auch Mitglieder der Kommission sporadisch an Besprechungen teil.



9

Sitzungen in 2025



140.5

Stunden über das Jahr verteilt

## Kantonale Öffentlichkeits- und Datenschutzbeauftragte

Die Aufgaben im Bereich **Öffentlichkeit und Transparenz** sind folgende (Art. 41 InfoG):

- > Die Bevölkerung und die Personen, die ihr Recht geltend machen möchten, über die Art, das Zugangsrecht auszuüben, zu informieren;
- > Die Information der öffentlichen Organe über die Anforderungen, die mit der Einführung des Zugangsrechts verbunden sind, und die entsprechende Ausbildung zu gewährleisten;
- > Die Schlichtungsaufgaben auszuüben, die ihr durch dieses Gesetz übertragen werden;
- > Die Arbeiten auszuführen, die ihr von der Kommission übertragen werden;
- > Das Endergebnis der wichtigsten Fälle, in denen ein Schlichtungsverfahren durchgeführt oder ein Entscheid erlassen wurde, zu veröffentlichen;
- > Der Kommission über ihre Tätigkeit und Feststellungen Bericht zu erstatten.

Die Aufgaben der Beauftragten im Bereich **Datenschutz** sind folgende (Art. 54 DSchG):

- > Sie überwacht die Anwendung der Gesetzgebung über den Datenschutz, namentlich durch Überprüfungen bei den betreffenden Organen;
- > Sie berät die betreffenden Organe, namentlich bei der Planung von Datenbearbeitungsvorhaben;
- > Sie informiert die betroffenen Personen über ihre Rechte;
- > Sie arbeitet mit dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) sowie mit den Aufsichtsbehörden für Datenschutz in den anderen Kantonen sowie im Ausland zusammen;
- > Sie leistet ihren Beitrag bei Verletzungen der Sicherheit von Personendaten, die Gegenstand einer Meldung sind;
- > Sie führt die ihr von der Kommission übertragenen Aufgaben aus;

- > Sie führt das Register der Datensammlungen (ReBeT)
- > Sie gibt Empfehlungen zuhanden öffentlicher Organe ab, die Personendaten bearbeiten, wenn sich zeigt, dass eine oder mehrere Datenschutzbestimmungen nicht eingehalten werden.

Dazu kommen weitere Aufgaben nach anderen Gesetzgebungen:

- > FriPers-Stellungnahmen zu den Gesuchen, um Zugriff auf die Informatikplattform mit den Einwohnerregisterdaten und Kontrolle der erteilten Bewilligungen in Zusammenarbeit mit dem Amt für Bevölkerung und Migration zu bekommen ([Verordnung vom 14. Juni 2010 über die Informatikplattform für die Einwohnerregisterdaten](#));
- > VidG-Stellungnahmen zu den Gesuchen, um Bewilligung der Inbetriebnahme von Videoüberwachungsanlagen mit Datenaufzeichnung ([Gesetz vom 7. Dezember 2010 über die Videoüberwachung](#); [Verordnung vom 23. August 2011 über die Videoüberwachung](#));
- > Stellungnahmen zur Verbreitung von besonders schützenswerten Personendaten im Internet ([Verordnung vom 14. Dezember 2010 über die Information über die Tätigkeit des Staatsrats und der Kantonsverwaltung](#));
- > Mitwirkung in Ausschüssen im Rahmen der Umsetzung des kantonalen Bezugssystems von Daten von Personen, von Organisationen und von Verzeichnissen sowie die Abgabe von Stellungnahmen und Kontrollaufgaben ([entsprechende Verordnung vom 24. Juni 2019](#)) ;
- > Stellungnahmen zur Bearbeitung von Daten über einen Schwangerschaftsabbruch zu statistischen Zwecken ([Verordnung vom 24. September 2002 über das Verfahren bei straflosem Schwangerschaftsabbruch](#)).

## 6.5

### Schreiben an den Grossen Rat

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Grossrätinnen und Grossräte

Wir freuen uns, Ihnen den Tätigkeitsbericht 2025 der kantonalen Behörde für Öffentlichkeit, Datenschutz und Mediation (ÖDSMB) zu unterbreiten.

Wir stellen zuerst die Schwerpunkte in den Fokus und gehen anschliessend auf die jeweiligen Tätigkeiten in den Bereichen Öffentlichkeit/Transparenz, Datenschutz und Mediation für Verwaltungsangelegenheiten sowie auf die Arbeit der Kommission ein. Abgeschlossen wird der Bericht mit einigen allgemeinen Informationen.

Eine Zusammenfassung auf den ersten Seiten des Berichts ermöglicht es Ihnen, sich rasch einen Überblick über die Schwerpunkte unserer Arbeit zu verschaffen.

Mit vorzüglicher Hochachtung.

Freiburg, April 2026

Der Präsident  
der Kommission

L. Schneuwly

Die Kantonale Öffentlichkeits-  
und Datenschutzbeauftragte

M. Stoffel

Die kantonale  
Mediatorin

A. Zunzer Raemy



**Kantonale Behörde für Öffentlichkeit,  
Datenschutz und Mediation**

Chorherrengasse 2, 1700 Freiburg  
T +41 26 322 50 08

[www.fr.ch/de/oed smb](http://www.fr.ch/de/oed smb)

April 2026

